

DIE URKUNDEN KÖNIG KONRADS III.

KAPITEL I: DIE KANZLEI.

KAPITEL III: DIE DATIERUNG.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

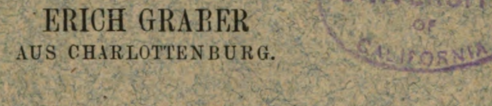
ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

GENEHMIGT

VON DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

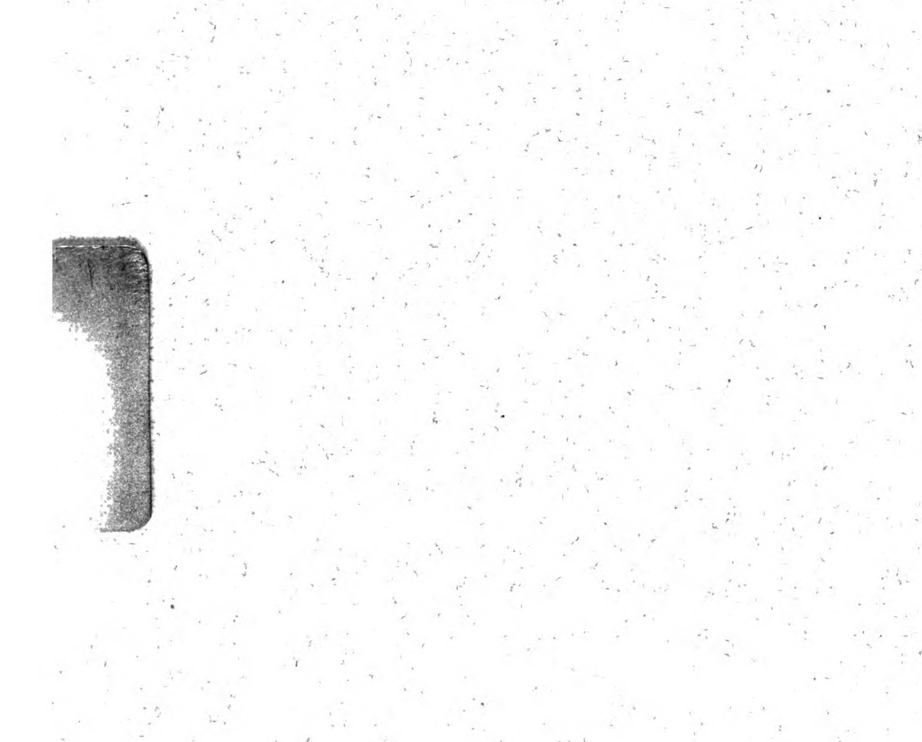
FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT
ZU BERLIN.

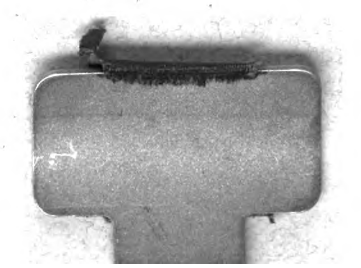


VON
ERICH GRABER
AUS CHARLOTTENBURG.

TAG DER PROMOTION: 9. DEZEMBER 1905.

INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1905.





DIE URKUNDEN KÖNIG KONRADS III.

KAPITEL I. DIE KANZLEI.
KAPITEL III. DIE DATIERUNG.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

GENEHMIGT

VON DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT
ZU BERLIN.

VON

ERICH GRABER

AUS CHARLOTTENBURG.

TAG DER PROMOTION: 9. DEZEMBER 1905.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1905.

Referenten:

Prof. Dr. M. Tangl,

Prof. Dr. D. Schäfer.

Mit Genehmigung der hohen Fakultät kommt hier nur das I. und ein Teil des III. Kapitels der ganzen Arbeit zum Abdruck. Sie wird vollständig im Verlage der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung in Innsbruck erscheinen.

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI.

Meiner Mutter

und

Dem Andenken meines Vaters.



Vorwort.

Vorliegende Untersuchungen sind Teile einer größern Arbeit über die Urkunden König Konrads III. Das erste Kapitel, in dem die Kanzlei behandelt wird, ist in der Dissertation völlig wiedergegeben. Im zweiten Kapitel werde ich die äußeren Merkmale der Urkunden besprechen: das Schreibmaterial, Schreibstoff, äußere Anordnung der Urkundenteile, Schrift, Chrismon, Monogramm und Besiegelung. Das dritte Kapitel handelt außer der Datierung, die ebenfalls einen Teil vorliegender Dissertation bildet, und der schon bei der Kanzlei im ersten Kapitel besprochenen Rekognotionszeile von allen übrigen inneren Merkmalen. Das vierte und fünfte Kapitel ist der Untersuchung der Zeugen in ihrer Beziehung auf Handlung oder Beurkundung und ihrer Rangordnung sowie den Fälschungen gewidmet. In einem Anhang werde ich die Resultate meiner Forschung über die von Konrad III. an Corvey verliehene Purpururkunde geben.

Vom Beginn der Karolinger bis zum Ausgang der Salier hatte sich die Entwicklung der Königsurkunde in ununterbrochener Reihe unbeeinflußt durch andere Urkundenreihen aus eigener Kraft vollzogen. Es pflanzte sich die alte Tradition von Kanzlei zu Kanzlei fort, ihre Träger waren die Notare. War es doch in dieser Periode durchaus die Regel, daß der neue Herrscher die Notare seiner Vorgänger übernahm. Da tritt mit der Thronbesteigung Lothars von Supplingenburg der Umschwung ein. Wie er in der Politik andere Bahnen wandelte als sein Vorgänger Heinrich V., so machte sich auch in der Reichskanzlei dieser Gegensatz geltend. Lothar nahm kein Mitglied der Kanzlei Heinrichs in seinen Dienst. Ebendieser Vorgang wiederholt sich schon nach wenigen Jahren bei dem neuen Dynastiewechsel, dem Regierungsantritt Konrads III. Bei beiden, Lothar wie Konrad, hatte dieser Bruch mit der Tradition eine gänzliche Umgestaltung des gesamten Urkundenwesens zur Folge. Es geschah dies zu einer Zeit, wo im gesamten Staatsleben gewaltige Umwälzungen vor sich gingen, wo das Reich wie die Territorien eine Neugestaltung ihrer Verfassung erfuhren, wo an die Stelle der mehr und mehr sinkenden Macht des Königtums die mächtig emporblühenden Territorien traten, Wandlungen, die auch in den Urkunden ihren Rückschlag fanden. Für die Königsurkunde bricht die Zeit des Verfalls an. Neue der Papst- wie vornehmlich der Privaturkunde entlehnte Formen finden in sie Eingang. Die Königsurkunde steigt von ihrem Piedestal herab, und es beginnt ein Prozeß der Ausgleichung mit der Privaturkunde. Auf deren Einfluß wird es zurückzuführen sein, wenn unter Konrad zum erstenmal neben die Urkunden in der bisher allein üblich gewesenen feierlichen Ausstattung, die durch das vollständige Protokoll und Eschatokoll, Monogramm, ausführliche Datierung und durch graphische Hervorhebung der einzelnen Urkundenteile charakterisiert werden, eine Gruppe einfach ausgestatteter Privilegien tritt, die sich in äußerer Ausstattung wie Beglaubigung mehr

der Privaturkunde nähern. Der Verfall tritt am schärfsten in der Datierung hervor. Führten noch die meisten Urkunden Lothars ein Tagesdatum, so tritt in Konrads Urkunden ein, was in der alten Königsurkunde undenkbar gewesen wäre, daß wir bei einem Drittel aller seiner Urkunden wie bei den Privaturkunden das Tagesdatum vermissen.

Es möge genügen, weun ich in diesen einleitenden Worten die wesentlichen unter Konrad neu auftauchenden Momente der Urkundenentwicklung kurz andeutete. Einer eingehenden Besprechung werde ich sie mit den mannigfachen anderen hervortretenden Einflüssen im Verlauf der Arbeit unterziehen.



I. Kapitel.

Die Kanzlei.

Die Rekognition.

Bei einer Untersuchung über die Organisation, den Personalbestand und den Geschäftsgang in der Kanzlei Konrads sind wir in Ermangelung chronistischer und annalistischer Nachrichten lediglich auf die Urkunden selbst angewiesen [1]). Aber auch sie teilen über ihre Entstehung meist nur ganz weniges mit, durchschnittlich beschränken sie sich in der Rekognition auf die Angabe der Namen des amtierenden Kanzlers und Erzkanzlers, selten nennen sie noch einen an der Beurkundung beteiligten Notar. Ergänzend neben die wenig ausreichenden Angaben der Urkunden treten Schrift und Diktatvergleiche, die mit der Untersuchung des Wortlautes der Urkunden Hand in Hand gehen müssen [2]). Es bietet sich uns so die Möglichkeit, festzustellen, wieviele Schreiber und in welchem Maße sie in der Kanzlei beschäftigt waren und ob Diktator und Ingrossator als identisch zu betrachten sind. Andererseits gewinnen wir aus der Schriftvergleichung das wichtige Kriterium für die Entscheidung der

[1]) Einige Anhaltspunkte bietet uns jedoch auch die Wibaldinische Briefsammlung.

[2]) Über Schrift- und Diktatvergleiche cf. P. Kehr: Die Urkunden Ottos III., 7 ff.

Frage, ob eine Urkunde Kanzleiprodukt oder vom Empfänger hergestellt ist und eröffnet sich uns so der Schluß auf die in der Kanzlei gebräuchlichen und den einzelnen Notaren eigentümlichen Formen.

Die Rekognition vermisste ich bei etwa einem Fünftel aller Urkunden Konrads. Abgesehen von den einfachen Privilegien, denen sie durchgehends fehlt, kann man ihr Fehlen bei der Mehrzahl der feierlichen wohl auf die Schuld des Kopisten oder Herausgebers setzen, jedenfalls konnte ich bei keinem der mir im Original bekannten feierlichen Privilegien ein Fehlen derselben konstatieren. Ihre Stellung ist noch die hergebrachte zwischen Signumzeile und Datierung, nur in Ausnahmefällen ist sie an den Schluß gerückt [1]). Wenn sie in zwei Urkunden vor der Signumzeile steht [2]), so wird man in diesem Falle in einem Versehen des Schreibers den Grund sehen dürfen.

Ausnahmslos beginnt die Rekognitionszeile mit dem durch den Einfluß der Privaturkunde auch in die Königsurkunde gelangten ego [3]), das bereits unter Lothar III. zum ständigen Gebrauch geworden war. Zu Anfang der Regierung Konrads lautet die Rekognitionszeile einfach: Ego — cancellarius vice [4]) — archicancellarii recognovi [5]). Vor der Mitte des Jahres 1139 verein-

---

[1]) So bei St. 3368, St. 3370, St. 3376, St. 3378, St. 3382, St. 3391, St. 3392, St. 3480, St. 3509, St. 3545, St. 3549. Bei allen diesen Urkunden schließt sich die Datierung unmittelbar an den Kontext an, die Signum- und Rekognitionszeile bilden den Schluß. Dies führt mich zu der Annahme, daß diese Urkunden mit Ausnahme von St. 3392 vom Empfänger geschrieben und nur zur Besiegelung der Kanzlei eingereicht wurden, die dann noch die Signum- und Rekognitionszeile eintrug.

[2]) St. 3369 und St. 3465.

[3]) Ego fehlt nur bei St. 3394, St. 3524 und St. 3539 und natürlich auch bei der objektiven Fassung der Rekognitionen von St. 3371, St. 3492 und St. 3546. Et ego für blosses ego bei St. 3430 und St. 3446.

[4]) Ad vicem statt bloßes vice zeigen St. 3392, St. 3465 und St. 3539. Empfänger der beiden letzteren Urkunden ist Kloster Niemburg, und zwar ist St. 3465 Kanzleiprodukt, St. 3539 aber Empfängerausfertigung. Wahrscheinlich ist nun das ad vicem aus St. 3465 in St. 3539 übergegangen.

[5]) Dieser Wortlaut bei St. 3369, St. 3375, St. 3376, St. 3380, St. 3381,

zelt [1]), dann aber allgemein tritt zu archicancellarii noch die Bezeichnung Moguntini [2]), so daß die Rekognition nunmehr Ego — cancellarius vice — Moguntini archicancellarii recognovi lautete [3]), bis sie dann seit dem September des Jahres 1141 die während der ganzen Regierung Konrads ständig bleibende Form erhält: Ego — cancellarius vice — Moguntini archiepiscopi et archicancellarii recognovi. Letzterer aualog sind zwei Rekognitionen für den Kölner Erzbischof gebildet [4]).

Was den Titel des Erzkanzlers betrifft, so wird er in mehreren Rekognitionen nur mit seinem erzbischöflichen bezeichnet [5]). Andere Ausnahmen für den Titel kommen noch vor, so St. 3372 und St. 3373 summus cancellarius [6]). Der alte Titel archicappellanus wird ihm St. 3539 und St. 3571 zuerteilt, doch kam es zur Einbürgerung dieses Titels nicht.

Der neue seit der Zeit Friedrichs I. offizielle Kanzlertitel regiae (imperialis) curiae cancellarius taucht unter Konrad erst

---

St. 3385, St. 3386, St. 3389, St. 3391, St. 3394, St. 3399, St. 3407 a. St. 3428 und dann noch einmal bei St. 3476 a.

[1]) Zusatz von Moguntini bei St. 3378, St. 3387, St. 3395, St. 3397, St. 3398.

[2]) Moguntini fehlt nur bei St. 3594, St. 3596 und dem interpolierten St. 3533.

[3]) So außer bei den Anm. 1 genannten Stücken bei St. 3400, St. 3401, St. 3406, St. 3409, St. 3411, St. 3412, St. 3414, St. 3415, St. 3416, St. 3419, St. 3420, St. 3423, St. 3426, St. 3428, St. 3431, St. 3441, St. 3450, St. 3459 und dann noch einmal St. 3475 und St. 3497, St. 3541 und St. 3542.

[4]) Es sind dies St. 3421 und die Fälschung St. 3462. Dagegen lautet die Rekognition von St. 3408 wie zu dieser Zeit üblich nur: vice Arnoldi Coloniensis archicancellarii.

[5]) St. 3422, St. 3424, St. 3445, St. 3479, St. 3492, St. 3513, St. 3534, St. 3563.

[6]) Wenn in der Rekognition von St. 3482 dem Erzkanzler der sachlich unmögliche Titel archidiaconus gegeben wird, so wird hier zweifellos ein Schreibfehler vorliegen. Das Original der Urkunde ist nicht erhalten. Es ist daher nicht mehr festzustellen, ob der Fehler bereits daselbst gemacht war oder erst durch die Kopie in die Drucke gekommen ist. In den beiden benutzten Vorurkunden D. D. Ottos III. (St. 1123) und Heinrichs V. (St. 3017) hat der Erzkanzler den üblichen Titel archiepiscopus bezw. archiepiscopus et archicancellarius, also ist

in seltenen, schüchternen Anfängen auf [1]). Sonst heißt der Kanzler durchgängig nur cancellarius. Daß auch einem Notar der Hoftitel regiae curiae notarius gegeben wird, ist nur einmal festzustellen [2]).

Während der Kanzler in jeder Urkunde, wo er fungiert, genannt ist, ist der Name des Erzkanzlers einigemale fortgelassen.

Abgesehen von den Urkunden, die nur vice archicancellarii rekognosziert sind, weil ein Erzkanzler noch nicht ernannt war [3]), ist dies bei St. 3442 und St. 3515 der Fall. Der Grund für die Auslassung wird wohl wiederum auf einem Versehen des Schreibers beruhen. Den Namen des Erzkanzlers scheint bei St. 3446 ein domini ersetzen zu sollen. Dem Namen hinzugefügt ist ein domini bei St. 3403 und St. 3426 a.

Das bloße recognovi ist in zwei Urkunden (St. 3368 und

---

eine Übernahme aus diesen auch unmöglich. Darüber, daß St. 3482 die Bestätigung eines gefälschten Diploms Ottos III. ist, cf. M. G. D. D. II. D. O. III. 256.

[1]) St. 3382, St. 3383, St. 3395, St. 3565, St. 3581. In den beiden letzteren Urkunden ist der Kanzler unter den Zeugen mit diesem Titel bezeichnet. Scheffer—Boichhorst: Beiträge zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts, 96 hält St. 3382, St. 3383 und St. 3395 für von einem Diktator stammend, ebenda tritt er für die Echtheit von St. 3383 ein. St. 3383, angebliches Original Rom, nicht mehr auf der Bibliothek Vittorio Emanuele, sondern im Staatsarchiv zu Rom, ist sicherlich eine Fälschung nach dem echten St. 3382. Dies geht aus einer Mitteilung, die P. Kehr Herrn Prof. Dr. M. Tangl über das Original machte und welche letzterer mir zur Verfügung zu stellen die Güte hatte, klar hervor. Dieselbe lautet: „Ungeschickte Nachzeichnung s. XII. ex. — XIII. inc. Das Ganze von einer Hand, Plica aber nie besiegelt, von Rasur nichts zu erkennen". Dadurch erklärt sich auch das actum Rome ganz anders, als Scheffer-Boichhorst annahm. Der Fälscher wird Rom als Ausstellort eingetragen haben, weil er als sicher annahm, daß Konrad während seiner Regierung auch in Rom urkundete. Fälschte er doch zu einer Zeit, wo in Rom der Schwerpunkt der Kaiserpolitik lag. Daß Konrad Rom nie betreten hatte, wußte er nicht.

[2]) Unter den Zeugen von St. 3579 erscheint Heinricus regiae curiae notarius.

[3]) Ein mit Namen genannter Erzkanzler fungiert zum ersten Mal St. 3375.

St. 3370) noch durch Hinzufügung eines et recensui erweitert. Muß St. 3370 nach seinen unkanzleimäßigen Formeln als Empfängerausfertigung gelten, so findet vielleicht auch das recensui auf diese Weise seine Erklärung. Sicher ist dies der Grund für die ganz vereinzelt dastehende Rekognition von St. 3539 (Arnoldus cancellarius ad vicem Henrici archicapellani recognovi et manu dedi). In dem et consensi, welches bei St. 3410 dem recognovi folgt, möchte ich nur eine bedeutungslose Verstärkung des letzteren und willkürliche Hinzufügung des Schreibers sehen [1].

Mit dem privaturkundlichen scripsi et suscripsi schließen die Rekognitionen von 3372 und St. 3373 [2].

Auf einen italienischen Fälscher weist die Rekognition von St. 3439 [3].

Anstatt der Rekognitionszeile steht in vier Privilegien Konrads eine aus den päpstlichen Privilegien abgeleitete Aushändigungsformel [4], welche mit data per manum [5] beginnend mit dem Namen nur des amtierenden Kanzlers [6] oder Notars [7], aber auch des Kanzlers vice des Erzkanzlers fortfährt [8].

Schließt gewöhnlich die Rekognition die Aushändigungsformel aus, so stehen doch bei St. 3395 beide nebeneinander. In den

---

[1]) Die Urkunde ist bis auf die durch einen Kanzleibeamten eingetragene Signum- und Rekognitionszeile vom Empfänger verfaßt und geschrieben. Daß das consensi, wie Bernhardi (Jahrbücher Konrads III. 146, 37) annimmt, seinen Grund darin hat, daß das Stift Kaiserwerth, an das die Urkunde gerichtet ist, in irgend welchem Abhängigkeitsverhältnis von Arnold stand, das dessen Zustimmung erforderlich machte, erscheint mir unwahrscheinlich, da sich keinerlei Beziehungen zwischen Arnold und dem Stift Kaiserswerth nachweisen lassen.

[2]) Über diese Rekognition cf. KU. i. A. X, 366.

[3]) Sie lautet: Ego Otho regiae aulae notarius et cancellarius vice Marcolfi Maguntini archiepiscopi et archicancellarii scripsi et recognovi et signavi atque tradidi. cf. auch Ficker: Beiträge zur Urkundenlehre II., 214.

[4]) St. 3463, St. 3488, St. 3514, St. 3575. Über die Bedeutung der Aushändigungsformel cf. p. 25.

[5]) Bei St. 3395 dafür actum per manum.

[6]) St. 3488, St. 3463.

[7]) St. 3514.

[8]) St. 3395, St. 3575.

beiden einfachen Privilegien St. 3463 und St. 3514 tritt sie an den Schluß der Datierung, in den übrigen Stücken ist sie in der Weise in dieselbe eingeschoben, daß diese dadurch in zwei Teile getrennt wird, von denen der erste alle Jahresangaben, der zweite die Tages- und Ortsangaben enthält [1]).

Die Organisation der Kanzlei [2]).

Bildete die Thronbesteigung Lothars III. einen Wendepunkt in der Geschichte der deutschen Reichskanzlei insofern, als der von der kirchlichen und fürstlichen Opposition auf den Thron gehobene König mit den alten Traditionen brach und keinen der Beamten seines Vorgängers in seinen Dienst übernahm, so wiederholt sich derselbe Vorgang bei dem Regierungsantritt König Konrads III., des Neffen des letzten Saliers. Auch in seiner Kanzlei treffen wir keinen der unter Lothar dienenden Notare wieder an, er berief in seine Kanzlei völlig neues Personal. War unter Lothar mit dem Personalwechsel eine Umwandlung in der formalen Gestaltung des Urkundenwesens Hand in Hand gegangen, so bahnt sich unter Konrad eine Rückkehr zu den alten Formen an neben denen neue, aus der Papst- wie Privaturkunde stammend, festen Fuß fassen. Wohl wäre es denkbar, daß der Erbe der Salier auf bereits unter Heinrich V. tätige Notare zurückgegriffen hätte, jedoch läßt sich aus dem mir zugänglichen Urkundenmaterial ein Beweis hierfür nicht erbringen.

Schon unmittelbar nach seinem Regierungsantritte macht sich ein Gegensatz zu Lothar geltend. Hatte letzterer während seiner ganzen Regierung das Kanzleramt unbesetzt gelassen, so

---

[1]) Bei St. 3395 stehen im zweiten Teil noch die Regierungsjahre Konrads.

[2]) Was Bernhardi in den Jahrbüchern Konrads III. über dessen Kanzlei sagt, ist nur unbedeutend. Ausführlicher handeln darüber Schum in der 10. Lieferung der Kaiserurkunden in Abbildungen und Bresslau im 1. Band seiner Urkundenlehre 360 ff. Letzterer handelt ebenda 354 ff. über die Kanzlei Lothars von Supplingenburg. Über die Urkunden Lothars III. cf. auch die soeben erschienene größere Arbeit von Johannes Schultze: Die Urkunden Lothars III. Innsbruck 1905. Über die allgemeinen politischen Verhältnisse vgl. neben Bernardi a. a. O., auch Giesebrecht; Geschichte der deutschen Kaiserzeit IV., 169 ff.

war es eine der ersten Regierungshandlungen Konrads, wieder einen Kanzler zum Leiter der Kanzlei zu bestellen. Seine Wahl fiel auf den Dompropst Arnold von Köln aus dem Geschlechte der Grafen von Wied [1]). Gerade einem Mitgliede des Kölnischen Klerus übertrug er dieses einflußreiche Amt vielleicht in der Absicht, um Arnold von Köln seine Dankbarkeit zu bezeigen, da dieser bei seiner Erhebung zum König nicht unwesentlich im Interesse der Staufer gewirkt hatte.

Bereits in der ersten echten Urkunde Konrads, St. 3369 weist die Rekognitionszeile seinen Namen auf und bis zum September 1151 (St. 3587) bleibt er der Rekognoscent. Bei seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln folgte ihm Arnold von Selehofen [2]), Propst von St. Marien in Aachen, Aschaffenburg und St. Peter in Mainz in diesem Amte nach.

---

[1]) Über Arnold von Wied cf. P. Kersten: Arnold von Wied, Erzbischof von Köln, 1151—1156, Berlin 1881. Das Geburtsjahr Arnolds ist unbekannt. Wohl in Lüttich oder Stablo unterrichtet, erscheint er im Jahre 1127 als Dompropst von Köln (cf. Lacomblet: Niederrheinisches Urkundenbuch Nr. 302, p. 198). Bald nach dem Antritt seines Amtes als Kanzler bekam er die Propstei St. Servatius zu Maastrich. In St. 3395 wird er ausdrücklich als Propst des Stiftes bezeichnet. Im April 1151 zum Erzbischof von Köln erwählt, behält er trotzdem sein Kanzleramt bei, denn unter den Zeugen von St. 3581 und St. 3585 wird er außer als Coloniensis electus noch als regiae curiae cancellarius bezeichnet. Auch empfiehlt Konrad in seinem Brief an die Römer vom Herbst des Jahres 1151 Wib. ep. 345. seinen Kanzler Arnold Coloniensis ecclesiae electum.

[2]) In der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst (XXIV) 1905 Heft 1, 45 spricht Ilgen die Vermutung aus, daß Arnold von Selehofen schon vor dem Jahre 1151 die Würde des Kanzlers bekleidete. Indessen glaube ich diese Annahme zurückweisen zu müssen, werde aber an anderem Orte auf diese Frage noch ausführlich zurückkommen. Über Arnold von Selehofen cf. Baumbach, Göttinger Dissertation 1871. Arnold von Selehofen aus einem Mainzer Ministerialengeschlecht stammend begann seine priesterliche Laufbahn als Kanonikus in Mainz. Seit 1141 Propst von Aschaffenburg wird er wohl noch in demselben Jahre die Aachener Propstei erhalten haben. Die bedeutendste Propstei, welche er innegehabt, war die von St. Peter in Mainz. Die Bekleidung dieser Stellung galt für eine besondere Auszeichnung. Seine neue Würde als königlicher Kanzler trat er an, als sein Vorgänger zum Erzbischof von Köln gewählt im Auftrage des Königs und zugleich in der Absicht, sich vom Papst das Pallium zu holen, nach Italien reiste. Er

Das Amt eines Erzkanzlers für Deutschland hatte wie früher so auch unter Lothar der Erzbischof von Mainz, Adalbert I., bekleidet. Dieser hatte sich bei der Königswahl des Jahres 1125 als ein Feind der Staufer erwiesen, von denen er eine Fortsetzung der verhaßten salischen Kirchenpolitik befürchtete. Daher war dessen am 23. Juni 1137, also noch vor Lothar erfolgter Tod [1]) und der Umstand, daß ein Nachfolger noch nicht ernannt war, für Konrad günstig, brauchte doch dieser nunmehr keinen Anstand zu nehmen, die Erzkanzlerwürde nach althergebrachtem Brauche auch fernerhin bei Mainz zu belassen, was, wenn Adalbert noch am Leben oder ein Stauferfeindlich gesinnter Nachfolger bereits gewählt gewesen wäre, doch wohl kaum im Interesse der Staufer gelegen hätte.

Die Absicht Konrads, dem Erzbischof von Mainz das Erzkanzleramt in Deutschland zu belassen, geht vom Beginn seiner Regierung an deutlich aus der Rekognition der Urkunden hervor. Denn schon vor der Erhebung eines Nachfolgers Adalberts sind einige Urkunden vice archicancellarii Moguntini rekognosziert [2]). St. 3371 für St. Marien zu Aachen läßt für den Nachtrag seines Namens einen Raum, der jedoch unausgefüllt geblieben ist.

Während Konrad in Aachen und Köln die Huldigung seiner Untertanen entgegennahm, suchte sein Bruder Friedrich von Schwaben die geeignete Persönlichkeit für den Mainzer Stuhl auszuwählen. Er glaubte dieselbe in seinem Schwager Adalbert II., dem Neffen des Ersten, gefunden zu haben. Klerus und Volk billigten diesen Kandidaten, so daß dessen Wahl in der Mitte des April des Jahres 1138 stattfinden konnte [3]). In der Urkunde St. 3375 für die Abtei Laach erscheint er zum ersten Male in der Rekognition als amtierender Erzkanzler. Als er am 17. Juli

---

erscheint zum ersten Mal als Kanzler in der Urkunde St. 3395. Nach dem Tode Konrads blieb Arnold Kanzler Friedrichs I., bis er im Jahre 1153 den Mainzer Stuhl bestieg. Die Laufbahn Arnolds von Wied wie Arnolds von Selehofen ist wiederum ein Beweis dafür, daß das Kanzleramt eine sichere Vorstufe zu hohen kirchlichen Stellungen war.

[1]) Cf. die Annales S. Disibodi zum Jahre 1137. (M. G. S. S. XVII, 25).

[2]) St. 3370, St. 3372, St. 3373.

[3]) Ann. S. Disibodi. 1138 (M. G. S. S. XVII, 25).

1141 starb [1]) — er wurde zum letzten Male in der Urkunde St. 3431 genannt [2]) — wurde Markulf, bisher Propst von Aschaffenburg, sein Nachfolger [3]), doch war dessen Wirksamkeit nur von kurzer Dauer, da er bereits am 9. Juni 1142 seinem Amtsvorgänger im Tode folgte [4]). Nur die Urkunden St. 3432 bis St. 3445 (1142 Mai 28) nennen ihn als Erzkanzler. Während der ganzen übrigen Zeit der Regierung Konrads — seit St. 3448 (1142 Dezember 15) — bekleidet Heinrich, früher Dompropst von Mainz, die erzbischöflische Würde und damit das Amt des Erzkanzlers für Deutschland [5]).

Im Anfang der Regierung Konrads scheint man im Zweifel gewesen zu sein, ob man sich bei Beurkundung für italienische Empfänger dem bei Heinrich V. und Lothar geltendem Brauche anschließen sollte, nur bei dem Aufenthalt des Königs auf italienischem Boden in der Rekognition den Namen des Erzkanzlers für Italien zu nennen, also den jeweiligen Aufenthaltsort des Königs darüber entscheiden zu lassen, ob vice eines deutschen oder italienischen Erzkanzlers rekognosziert werden sollte, oder ob man nach dem Vorbilde älterer Zeit unbekümmert um den

[1]) Diesen Tag nennen ebenfalls die Disibodenberger Annalen.

[2]) In der Rekognition von St. 3423, nach dem Datum aus dem Jahre 1142 wird der schon verstorbene Adalbert noch einmal als Erzkanzler genannt. Während Stumpf die Urkunde ursprünglich als verdächtig bezeichnet, hält Ficker (Beiträge II, 188) die Urkunde für echt und verzögerte Übergabe für der Sachlage entsprechender. Obwohl die Urkunde mancherlei auffällige Formeln aufweist, möchte ich dieselbe ebenso wie auch Bernhardi a. a. O. 212, 18 für echt halten und teile auch in der Beziehung dessen Ansicht, daß die Handlung der Urkunde in das Jahr 1141 auf einen anzunehmenden Tag in Metz fällt, wohin sich der König von Straßburg aus begab. Das Datum bezeichnet den Tag der Beurkundung. Bei dieser Urkunde fallen also Handlung und Beurkundung nicht zusammen. Dieselbe Sachlage wie bei St. 3423 ergibt sich bei St. 3426 a, deren Daten ebenfalls auf das Jahr 1142 weisen, die in der Rekognition aber noch Adalbert als Erzkanzler nennt. (cf. Ficker a. a. O. II, 511.)

[3]) Ann. S. Disibodi M. G. S. S. XVII, 26.

[4]) Sein Todestag steht nicht genau fest, cf. darüber Bernhard a. a. O. 297, 1.

[5]) Heinrich wird bereits vorher einmal in der Rekognition der Fälschung St. 3368 als amtierender Erzkanzler genannt.

Ort der Ausstellung von der Nationalität des Empfängers die Entscheidung abhängig machte und demnach alle Urkunden für Italiener vice des Erzkanzlers für Deutschland vollziehen ließ. Als eine Folge dieses Zweifels wird es angesehen werden dürfen, wenn sich die beiden ersten Urkunden Konrads für italienische Empfänger, St. 3382 für Genua und St. 3383 für Farfa, welche beide in Deutschland ausgestellt sind — Konrad urkundete nie in Italien — mit Umgehung eines Erzkanzlers in der Rekognition lediglich auf die Nennung des königlichen Kanzlers beschränken.

Tatsächlich tritt uns in den beiden Urkunden vom Jahre 1140, St. 3408 für Piacenza und St. 3421 für Polirone, der Erzbischof von Köln als italienischer Erzkanzler entgegen. Man folgte also bei diesen beiden Stücken dem Brauche der Ottonen- und Salierzeit. Doch bereits im folgenden Jahre kehrte man zu dem jüngeren und bereits einmal (St. 3398 für Pisa, 1138 Juli 19) auch unter Konrad geübten Brauch zurück, um diesen dann während der ganzen Regierung beizubehalten, so daß alle an italienische Empfänger verliehenen Privilegien, soweit sie überhaupt einen Erzkanzler in der Rekognition nennen, vice des Mainzers ausgefertigt sind.

Ein besonderer Erzkanzler für Burgund ist unter Konrad nicht nachzuweisen[1].

Während die Erzkanzler nur nominell die Vorsteher der Kanzlei waren, haben wir als deren eigentlichen Leiter den Kanzler zu betrachten. Denn daß Adalbert II. oder einer seiner Nachfolger nach irgendwelchem Einfluß auf den Gang der Kanzleigeschäfte gestrebt hätte, tritt zu keiner Zeit hervor. Der Kanzler war der Rekognoszent im Namen des Erzkanzlers. Nur in einer echten Urkunde (St. 3547) tritt uns der Erzkanzler Heinrich von Mainz in eigener Person als Rekognoszent entgegen[2], ohne daß

---

[1]) cf. Bresslau: Urkundenlehre 1, 363, Anm. 5.

[2]) Auch bei St. 3604 erscheint der Mainzer Erzbischof als Rekognoszent; doch erweist sich diese Urkunde als Übung eines Formelbuches, cf. auch Bernhardi a. a. O. 924, 38.

sich jedoch eine bestimmte Erklärung hierfür geben ließe [1]). Möglich könnte sein, daß Abwesenheit des Kanzlers der Grund war; dieser Meinung ist Bresslau: Urkundenlehre, I., 361, Anm. 3. Doch wäre dies für Konrads Urkunden ohne Präcedenz, da einmal in den Urkunden, die der Kanzler nicht selbst rekognoszierte, sonst ein Notar dessen Stelle vertritt [2]), und andererseits sind St. 3465 [3]) vom Februar 1144, St. 3567—69 [4]) und St. 3573 [5]) vom Februar und März 1150, in Arnolds Namen rekognosziert, obwohl dieser damals auf seiner Propstei in Köln weilte. Rekognition im Namen des Kanzlers trotz seiner Abwesenheit fand auch bei St. 3452 [6]) und St. 3552 [7]) statt. Auch zu der Zeit, wo Arnold von Wied schon aus der Kanzlei ausgeschieden, ein neuer Kanzler aber noch nicht ernannt war, erscheint nicht der Erzkanzler als Rekognoszent, sondern ein Notar fungierte als Vertreter des Kanzlers [8]). Dagegen rekognoszierte der Kanzler, wenn auch nicht gerade häufig, so doch in einigen Urkunden mit Umgehung des Erzkanzlers im eigenen Namen. Daß und weshalb dies bei

---

[1]) Konrad III. bestätigt in der Urkunde die Gründung des Klosters Ichtershausen. Bernhardi a. a. O. 561 möchte in dieser Rekognition eine besondere Ehrung für den Gründer des Klosters Markward von Grumbach sehen. Doch erscheint mir dies wenig wahrscheinlich.

[2]) So bei St. 3430, St. 3465, St. 3514, St. 3594 und den Fälschungen St. 3439 und St. 3533. Notare scheinen überhaupt öfter auch bei Anwesenheit des Kanzlers mit dessen Vertretung in der Rekognition beauftragt gewesen zu sein. Ich möchte dies aus St. 3430 und St. 3514 schließen, wo Abwesenheit des Kanzlers nicht nachweisbar ist, was dieselbe natürlich nicht ausschließt. Über Vertretung durch Notare cf. p. 17.

[3]) Arnold damals als Zeuge in Köln cf. Beyer: Mittelrheinisches Urkundenb. Nr. 530 p. 587. Über Arnolds häufigen Aufenthalt in Köln cf. Kersten a. a. O. 11, 13.

[4]) Arnolds Aufenthalt in Köln geht hervor aus den Briefen Wibalds von Stablo (bei Jaffé: Bibliotheca rerum Germanicarum I, 76 ff) Nr. 211, 223, 226, 227.

[5]) Arnold in Köln.

[6]) cf. Bernhardi: a. a. O. 24, 3. Arnold befand sich in Köln.

[7]) Arnold war auf dem Kreuzzug. Die Urkunde ist eine nachträgliche Ausfertigung über eine bereits 1145 zu Aachen vollzogene Handlung. cf. Ficker: Beiträge II., 142 und Bernhardi: a. a. O. 448, 42.

[8]) St. 3594.

St. 3382 und St. 3383 geschehen sein wird, ist bereits gesagt. Bei St. 3582 [1]), St. 3585 und St. 3586 kann man vielleicht als Grund annehmen, daß Arnold als Coloniensis electus es nicht mehr für seiner neuen Würde angemessen hielt, an Stelle des Erzbischofs von Mainz zu rekognoszieren, wenn er es auch in einem Falle (St. 3581) [2]) getan hat. Eher wird man indessen in dem Streit die Ursache sehen dürfen, welcher zwischen Heinrich und Arnold wegen der Propstei Limburg ausgebrochen war [3]). Sowohl der Umstand, daß St. 3465 ein stellvertretender Notar vice des Kanzlers und nicht vice des Erzkanzlers rekognoszierte, als auch die Rekognitionen Arnolds im eigenen Namen lassen deutlich erkennen, daß der Kanzler in der Leitung der Kanzleigeschäfte in keinem tatsächlichen Abhängigkeitsverhältnis vom Erzkanzler gestanden hat, sondern daß die Nennung des Namens des letzteren in der Rekognition lediglich als bedeutungsloses Ehrenrecht des Mainzers betrachtet werden muß.

War die Tätigkeit des Kanzlers nur eine leitende, so hatte er unter sich als ausführende Organe die Notare, die die Urkunden in ihrem Wortlaut verfaßten und schrieben. Nur selten treten uns ihre Namen in der Rekognition [4]), häufiger unter den Zeugen entgegen. Die Zahl der uns namentlich bekannten Notare aus der Kanzlei ist gering. Der Bedeutendste scheint der noch unter Friedrich I. als Notar und Protonotar [5]) tätige Kapellan

---

[1]) St. 3582 ist im Original nicht mehr erhalten. Die Drucke haben die Rekognition: ego Arnoldus archicancellarius recognovi, ich möchte aber mit Bresslau: Urkundenlehre I, 362, Anm. 3, annehmen, daß das Original nur cancellarius gehabt hat. Stand aber auch dort archicancellarius, so wird man dies einmal wie Bresslau auf Arnold italienisches Erzkanzleramt beziehen können, vielleicht glaubte aber auch der die Urkunde verfassende und schreibende Notar dem Kanzler als nunmehrigen Erzbischof den Erzkanzlertitel beilegen zu müssen.

[2]) Vielleicht war die Rekognition bereits früher fertiggestellt.

[3]) Heinrich von Mainz hatte sich einige Teile der Arnold zukommenden Propstei Limburg angemaßt und weigerte sich trotz königlicher Aufforderung (Wib. ep. Nr. 327) dieselben zurückzugeben.

[4]) Zweimal werden Notare als Subscribenten genannt: St. 3381 Heinrich und St. 3477 Heribert.

[5]) cf. Bresslau: Urkundenlehre I., 379.

Magister [1]) Heinrich gewesen zu sein. In den Rekognitionen von St. 3381, St. 3430, St. 3594 und in der Aushändigungsformel von St. 3514 wird er notarius, als Zeuge bei St. 3424 spriptor, bei St. 3403, St. 3404, St. 3424 und St. 3537 capellanus genannt. Konrad selbst nennt ihn in einem Briefe an den Abt von Nonantula [2]) seinen protonotarius. Seine Herkunft bleibt unbekannt. Daß er eine nicht unwichtige Stellung in der Kanzlei einnahm und Ansehen und Vertrauen beim König genoß, geht schon daraus hervor, daß der König ihn mehrmals zu diplomatischen Missionen verwandte — er ging im Jahre 1150 im königlichen Auftrage nach Rom und war auch der Gesandtschaft Arnolds von Köln und Wibalds von Stablo-Corvey vom Jahre 1151 beigegeben — und ihn bei seinem Aufbruch zum Kreuzzug zum Leiter der Kanzlei seines Sohnes bestellte [3]). In dem Schreiben an den Papst Eugen III. vom Frühjahr 1150 [4]) bezeichnet er ihn als einen virum utique prudentem et honestum et nobis familiarem et acceptum — cui nullatenus credere dubitabitis und in dem Schreiben an den Abt von Nonantula [5]) als virum prudentem et industrium. Mit Wibald war Heinrich in Freundschaft verbunden. Wibald empfiehlt dem Papst [6]) den magistrum Henricum curiae notarium virum sapientem et probum et vobis omnino fidelissimum und ersucht selbst Heinrich um seine Vermittlung beim König in dem um Kemnade und Fischbeck entbrannten Streite [7]). Er bittet ihn in einem Schreiben vom Oktober 1149 [8]) in der Zeit, wo Arnold von Wied und Wibald sich vom Hofe fernhielten, weil sie der Politik des Königs miß-

---

[1]) Der Titel magister wird ihm beigelegt in den Wib. ep. Nr. 248, 251, 340 u. a.

[2]) Wib. ep. Nr. 249.

[3]) Konrad erwähnt ihn in dem Briefe an seinen Sohn, den König Heinrich, (Wib. ep. Nr. 90) mit folgenden Worten: Henrico notario nostro precepimus quatinus tanquam nobis tibi fideliter serviat, ut post reditum nostrum remunerationem dignam recipiat.

[4]) Wib. ep. Nr. 248.

[5]) cf. Anm. 2.

[6]) Wib. ep. Nr. 251.

[7]) Wib. ep. Nr. 202.

[8]) Wib. ep. Nr. 202.

trauten, ut, quoniam apud dominum nostrum et auctoritate et consilio vales, saluti eius modis omnibus provideas, ne per consilium alicuius laici, qui nec deum timet nec hominem reveretur, in detrimenta et destructionem ecclesiarum assensum prebeat und fährt fort et quoniam iam in ecclesia et in regno fides tua et discretio adprime innotuit, diligentiae tuae attenta prece committimus, quatinus negotium nostrum ita domino favente et domini nostri regis clementia prestante tuearis. Hieraus erhellt, daß Heinrich nicht unbedeutenden Einfluß auf den König besessen haben muß, er scheint unmittelbar vor wie nach seiner ersten italienischen Gesandtschaft der Vertraute der Politik Konrads gewesen zu sein. Dies geht aus seiner Korrespondenz mit Wibald hervor, den er stets brieflich über die politische Stimmung am Hofe unterrichtet.

Weniger häufig in der Kanzleizeile, unter den Zeugen kaum seltener als Heinrich, tritt uns ein Kapellan Albert entgegen. Nur bei St. 3465 tritt er als Rekognoszent ad vicem Arnoldi cancellarii auf. Als Zeugen wird ihm stets der Titel capellanus gegeben, nur in dem zweifelhaften St. 3528 erscheint er als Notarius. Als seine Heimat möchte ich vielleicht Aachen annehmen [1]). Auch ihn hat Konrad außer mit den Funktionen eines Notars ebenfalls mit diplomatischen Missionen betraut. Zweimal — in den Jahren 1140 und 1142 — sehen wir ihn als königlichen Gesandten in Konstantinopel. Als er im Jahre 1149 oder 1150 zum Bischof von Meissen erwählt wurde [2]) wird er aus der Kanzlei ausgeschieden sein [3]).

---

[1]) Die Urkunde St. 3465, welche er rekognosziert und doch wahrscheinlich auch geschrieben hat, zeigt in der Schlängelung der Unterschäfte viel Ähnlichkeit mit den in Aachen hergestellten Stücken, über die ich später (p. 19) handle.

[2]) Er erscheint in dieser Stellung unter den Zeugen von St. 3571, cf. auch Bernhardi a. a. O. 841.

[3]) Im Jahre 1151 unternahm er als Bischof abermals eine Gesandtschaft nach Konstantinopel. Schon aus diesem Grunde halte ich den Kapellan Albert für identisch mit dem Bischof Albert von Meissen und meine, daß seine Person mit dem gleichnamigen Notar Friedrichs I. nichts zu tun hat. (Letzteres hält Breslau: Urkundenlehre I. 376 für möglich.)

Ein Heribertus notarius erscheint in der Recognition von St. 3477 als Subskribent. Auch die Wibaldinische Briefsammlung nennt ihn einigemale als capellanus [1]). Unter den Zeugen der Urkunden fand ich seinen Namen nie. Auch läßt sich über seine Herkunft, Stellung und Beschäftigung infolgedessen nichts sagen. Man wird es hier vielleicht mit einem Mitglied der königlichen Kapelle zu tun haben, das aushilfsweise zum Dienst in der Kanzlei herangezogen wurde.

Andere Personen werden als königliche Notare nicht genannt. Allerdings führt die Fälschung St. 3439 in der Rekognition noch einen Otho regiae aulae notarium an. Möglich wäre es, daß der Fälscher bei diesem Namen den Kapellan Otto im Auge hatte, der unter den Zeugen von St. 3424 erscheint.

Der Geschäftsgang [2]).

Die Vorstufen der Beurkungung waren unter Konrad noch durchaus dieselben wie in älterer Zeit. Die Ausstellung königlicher Privilegien erfolgte in der Regel aus Initiative der Partei. seltener des Königs [3]).

Vorher ging der mündliche Vortrag der Bitte, nur in Ausnahmefällen wird derselbe schriftlich erfolgt sein [4]). Anführung von Intervenienten, auf deren Rat oder mit deren Zustimmung der König eine Urkunde ausstellte, kommt noch sehr häufig vor. Doch hat die Umbildung der Intervenienz gegenüber der älteren Urkunde bereits stattgefunden, sie ist keine tatsächliche mehr, sondern nur der aus ihr entstandenen Zeugenschaft gleichzustellen [5]).

---

[1]) cf. Wib. ep. Nr. 279, 336, 339.

[2]) Da uns die Urkunden jetzt lediglich in Reinschriften vorliegen und Nachrichten über den Gang der Beurkundung fehlen, sind wir bei einer Darstellung des Geschäftsganges auf Kombinationen und Rückschlüsse angewiesen.

[3]) Über das Petitionswesen cf. Breslau: Urkundenlehre I, 688.

[4]) Während Ausdrücke wie nostram praesentiam visitavit (St. 3505) oder ante praesentiam nostram venit auf den mündlichen Vortrag des Bittstellers deuten, läßt sich für den zweiten Fall kein Beleg geben.

[5]) Über Intervention im Allgemeinen handelt Breslau: a. a. O. I., 790 ff.

So lernen wir außer der Königin, die den König auf den meisten Reisen begleitete und in einer sehr großen Zahl von Urkunden als Intervenientin genannt wird, wie Verwandten des königlichen Hauses Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte, den Kanzler, Kapelläne, selbst Ministerialen aus der Umgebung des Königs in dieser Rolle kennen.

Daß nebeneinander mehrere Personen als Intervenienten genannt werden, kommt häufig vor.

Nach Kenntnisnahme der Bitte wurde deren sorgfältige Prüfung angeordnet.

Rechte Dritter durften nicht verletzt werden, gegebenenfalls mußte die Zustimmung einer dritten Person eingeholt werden [1]). Für manche Vergebungen scheint auch die Zustimmung der Fürsten erforderlich gewesen zu sein [2]).

Handelte es sich um Bestätigung älterer Privilegien, so sind diese scheinbar in den meisten Fällen im Original vorgelegt [3]) und nach Genehmigung in die neue Urkunde ganz oder teilweise wörtlich übernommen worden [4]).

Stand der Gewährung einer Bitte nichts mehr entgegen, so wird die Ausstellung einer Urkunde der Kanzlei aufgetragen worden sein, nachdem der König vorher dem Kanzler den Beurkundungsbefehl erteilt hatte. Mit der eigentlichen Ausstellung der Urkunde wird der Kanzler nichts mehr zu tun gehabt haben. Ob abgesehen von seiner Tätigkeit als politischer Berater des Königs und seiner Verwendung zu diplomatischen Missionen [5]) seine Aufgabe als Chef der Kanzlei auch dahin ge-

---

[1]) So bei St. 3458 die des Bischof Burchard von Straßburg.

[2]) Ich schließe mich in diesem Punkte völlig dem an, was bereits Bresslau a. a. O. 699 f. gesagt hat.

[3]) Dies der Fall bei St. 3503, wo es heißt: Hardbertus ante presentiam nostram venit et instrumenta privilegiorum avi nostri Heinrici III et avunculi nostri Heinrici IV presentavit. Andere Beispiele ließen sich anführen.

[4]) St. 3372 nach St. 3353 gearbeitet
St. 3409 „ St. 2950 „
St. 3421 „ St. 3312 und St. 3282 gearbeitet. St. 3598 ist eine fast wörtliche Wiederholung der Urkunde Lothars St. 3231. Dies ist noch bei vielen anderen Stücken der Fall.

[5]) Arnold von Wied war einigemale als Gesandter in Italien.

gangen sein wird, die Petenten oder deren Boten zu hören, die Gesuche zu prüfen, nach dem Vortrag beim König dessen Entscheidung entgegenzunehmen und den Beurkundungsbefehl der Kanzlei zu übermitteln [1]), diese Frage muß offengelassen werden. Jedenfalls waren unter Friedrich I. diese Funktionen vom Kanzler auf den Protonotar übergegangen und es möchte mir kaum zweifelhaft sein, daß diese Geschäftsteilung auch schon unter Konrad bestanden hatte.

Die eigentliche Abfassung der Urkunde [2]) sowie die Reinschrift derselben wird den Notaren obgelegen haben. Daß Notare während der Abwesenheit des Kanzlers mit seiner Vertretung betraut zu werden pflegten, erwähnte ich bereits [3]). Von dem Notar Heinrich läßt sich dies für die Zeit, wo Arnold von Wied Ende des Jahres 1149 und zu Anfang 1150 in Köln weilte, ganz bestimmt sagen. In des Kanzlers Vertretung sah er damals die Eingänge durch und erstattete dem König Bericht. Dies geht aus dem Briefe Wibalds an ihn vom Ende des Jahres 1149 klar hervor [4]). Wibald schreibt: Et enim quantas contumelias et in persona et in rebus sustineamus, litterae quas domino regi scripsimus, tuae dilectioni patenter indicabunt. In demselben Schreiben bittet er ihn: Eruditioni tuae aliquotiens iniunximus, ut litteras nostras domino nostro regi transmissas ad verbum exponas. Darauf erwidert Heinrich [5]): Ego vero litteras vestras de verbo ad verbum ei exposui et ad commodum causae vestrae quaedam pro parvitate mea loqui praesumpsi.

---

[1]) Daß sich etwa das manu dedi der Rekognition von St. 3539 auf irgend welche Beteiligung des Kanzlers an der Abfassung oder Aushändigung der Urkunde bezieht, ist meines Erachtens ganz ausgeschlossen. Der Grund für die auch sonst abnorme Fassung der Rekognition liegt in der Willkür des Empfängers, der die Urkunde verfaßte.

[2]) Wenn in der Kanzlei Konrads Konzepte angefertigt wurden, so wird dies ebenfalls wohl von Seiten der Notare geschehen sein. Ich möchte es als sicher annehmen, daß in den meisten Fällen nach Konzepten gearbeitet worden ist; dafür spricht das nur seltene Vorkommen von Rasuren und Korrekturen in den Reinschriften.

[3]) p. 11.

[4]) Wib. ep. 202.

[5]) Wib. ep. 203.

Die Reinschrift scheint durchschnittlich in einem Zuge von demselben Schreiber gefertigt worden zu sein [1]). Irgendwelche eigenhändige Beteiligung des Königs oder Kanzlers ist für diese Zeit bereits ausgeschlossen.

Die Rekognition beziehungsweise die Aushändigungsformel wie das zum bloßen Zierrat herabgesunkene Monogramm stammen stets vom Schreiber des Kontextes [2]). Zwar kann man beim Monogramm in dem Querbalken des A [3]) noch einen Überrest des alten Vollziehungsstriches erblicken, doch macht es sich an keinem der mir bekannten Originale bemerkbar, daß dieser Strich von anderer Hand oder zu späterer Zeit hinzugefügt wäre. Ebenso stammen die monogrammatischen Invokationen bei St. 3399, St. 3513 und St. 3462 vom Schreiber der ganzen Urkunde. Als einzige Urkunde, die durch Einzeichnung eines Kreuzes den Eindruck vom König eigenhändig vorgenommener Beglaubigung macht, kommt St. 3372 in Betracht, wo innerhalb der Zeugen ein Kreuz steht, das sich durch dunklere Färbung der Tinte von der Schrift der Urkunde stark abhebt. Die Eintragung dieses Kreuzes muß einmal von Anfang an beabsichtigt gewesen sein, da der Schreiber bei der Niederschrift den Raum dafür aussparte, und andererseits muß dieselbe vor der Besiegelung erfolgt sein, da bei dem verhältnismäßig starken Siegelwulst die Eintragung sonst nicht mit so sicheren Strichen hätte erfolgen können [4]). Möglich wäre, daß hier die eigenhändige königliche Beteiligung eine besondere Ehrung für den Empfänger Wibald sein sollte, von dem der König in

---

[1]) Über Nachtrag einzelner Teile des Protokolls und Eschatokolls cf. p. 24, Anm. 4.

[2]) Bei dem Monogramm von St. 3599 sind die inneren Linien nicht gleichzeitig mit den Hauptzügen des C und E gezeichnet. Die Urkunde ist vom Empfänger geschrieben, dieser wird die Form des Monogramms nicht genau gekannt und daher Teile desselben erst kurz vor oder nach der Besiegelung nachgetragen haben. Auf Unkenntnis dieses Schreibers ist es wohl auch zurückzuführen, wenn der Balken des A bis an den Schaft des E herangezogen ist. cf. Ficker: a. a. O. II, 73.

[3]) Dieser zuweilen auch verdoppelt. Darüber ausführlich bei den äußeren Merkmalen.

[4]) Derselben Meinung ist Schum in den KU. i. A. Lief. X, 365.

dieser Urkunde sagt: praecipue tamen personam domini ac venerabilis abbatis Wibaldi qui eidem cenobio regulariter praeest precipuo amore ac familiaritate nostra dignam iudicamus, — cuius fides ac devotio circa stabilitatem et honorem regni nostri et in expeditione italica sub predecessore nostro imperatore Lothario et in nostra ad regiam gloriam ordinatione satis enituit.

Während der ersten Regierungszeit Konrads sind in seiner Kanzlei mehrere Schreiber neben einander tätig und ein einheitliches Diktat nicht zu erweisen. Einigemale treffen wir aber in dieser Zeit auf einen Schreiber, den ich mit D. bezeichnen will. Von ihm sind die Urkunden St. 3369, St. 3375 und St. 3386 [1]) vollständig, bei St. 3399 und St. 3410 nur das Monogramm und die Signumzeile geschrieben. Eine der des Schreibers D. ähnliche Hand beobachtete ich bei St. 3371 und St. 3546. Beide sind für St. Marien in Aachen und zwar ist St. 3546 in seinen Formeln nach St. 3371 gearbeitet.

Der Schreiber der beiden letzteren Urkunden ist ni ht derselbe wie der der erstgenannten Urkunden, die Schrift verrät aber dieselbe Schule. Nach den inneren Merkmalen glaube ich beide Urkunden für Empfängerausfertigungen halten zu müssen. Vielleicht geht man nun nicht fehl, wenn man auf Grund dieser Schriftähnlichkeit die Heimat auch des Schreibers D. in der Marienpropstei zu Aachen sucht [2]), wo Konrad, als er zur Krönung in Aachen weilte, diesen für seine Kanzlei gewonnen haben könnte. Daß Konrad überhaupt aus den geistlichen Stiftern des Rheinischen Landes anfänglich seine Kanzleibeamten gewählt hat, halte ich aus dem Grunde für wahrscheinlich, weil er zu Beginn seiner Regierung allein in diesen Landesteilen auf unumschränkte Anerkennung rechnen konnte.

Aber nur während der Jahre 1138 bis 1140 ist dieser Schreiber zeitweise als Kanzleibeamter verwandt worden. In späterer Zeit tritt uns seine Schrift nicht mehr entgegen.

Zum ersten Mal aus dem Original von St. 3405 lernen wir den Schreiber A. kennen, der von der Mitte des Jahres 1139 bis

---

[1]) St. 3386 kenne ich nur aus der Reproduktion bei Steffens: Lateinische Paläographie II, Tafel 68.

[2]) Zu derselben Vermutung kam Schum: KU. i. A., X, 362 f.

Ende 1146 mit der Hauptarbeit in der Kanzlei betraut war. Er scheint ständig im Gefolge des Königs gewesen zu sein. Seine Schrift sah ich in 18 Originalen [1]). Auch weisen alle diese Urkunden in ihrem Stil mancherlei Übereinstimmungen auf, so daß wir annehmen können, daß er auch den Wortlaut seiner Urkunden verfaßte, also Diktator und Ingrossator in einer Person ist. Nehmen wir nun an, daß alle in diesem Stil verfaßten Urkunden von ihm geschrieben oder wenigstens diktiert sind [2]), so kann man, nach der stattlichen Zahl derselben zu urteilen, mit gutem Recht sagen, daß er in dieser Zeit der die Kanzlei mit seinen Formen beherrschende Notar ist. Vom Ende des Jahres 1146 bis zur Mitte des Jahres 1149 ist er weder als Diktator noch als Ingrossator nachzuweisen. Es treten uns vielmehr in diesen Jahren viele verschiedene Schreiber und Diktate entgegen. Erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1149 beobachten wir wieder sein Wirken, und er scheint dann auch bis zum Tode Konrads der Kanzlei angehört zu haben, jedoch nicht mehr so tonangebend wie während seiner früheren Amtsperiode. Vielmehr stehen in diesen Jahren mannigfache Urkundenformen neben den seinen.

Daß dieser Kanzleibeamte ein Glied der Aachener Kapelle ist, dünkt mir nicht wahrscheinlich.

Ob wir in dem Schreiber C. der nur mit zwei Urkunden, St. 3381 und St. 3424, vertreten ist, einen ständigen Kanzlei-

---

[1]) St. 3405, St. 3407, St. 3432, St. 3442, St. 3445, St. 3451, St. 3458, St. 3459, St. 3460, St. 3476, St. 3479, St. 3481, St. 3483, St. 3484, St. 3486, St. 3487, St. 3489, St. 3570. (Bei St. 3407 stammen nur die erste Zeile und das Eschatokoll von seiner Hand, ebenso bei St. 3459.) Schum: KU. i. a. X, 371 ff. kennt 14 Diplome, die die Hand dieses Schreibers zeigen, darunter sind einige Originale, die mir nicht zugänglich waren (St. 3387, St. 3464, St. 3420, St. 3493). Es würde sich so die Zahl der Urkunden von seiner Hand auf 22 erhöhen. Über seine Schrift im Allgemeinen genügt es, wenn ich auf das was Schum ebenda sagt, verweise.

[2]) Ich verweise hier auf das, was P. Kehr: Die Urkunden Ottos III., 16 ff. sagt: „Die Gefahr, verschiedene Diktate auf Grund gewisser Ähnlichkeit einem und demselben Diktator zuzuschreiben, ist größer als jene, identische Fassungen zu übersehen". Man muß bei Diktatvergleichen auch berücksichtigen, daß Urkunden, die auf einen bestimmten Diktator hinzuweisen scheinen, möglicherweise auch von einem anderen Notar unter Anlehnung an die dem betreffenden Diktator eigentümlichen Formen verfasst sein können.

beamten zu sehen haben, muß ich wegen seines zu seltenen Erscheinens dahingestellt sein lassen, möchte es aber nach seiner überaus geübten Schrift annehmen. Ich möchte sogar noch weiter gehen und die Vermutung aussprechen, daß der Notar Heinrich der Verfasser und vielleicht auch Schreiber dieser beiden Stücke ist. Jedenfalls scheint er an der Anfertigung beider Urkunden beteiligt gewesen zu sein [1]). Denn einmal erscheint er als Subscribent von St. 3381 und andererseits spricht der Umstand dafür, daß in der Zeugenreihe von St. 3424 unter den Kapellänen ein Heinricus scriptor in einer Lücke von derselben Hand nachgetragen ist.

Den aus sieben Diplomen bekannten Schreiber B. scheint Wibald von Stablo dem König zugeführt zu haben [2]). Der Schrift nach zu urteilen stammt er sicher aus dem Kloster Stablo [3]). Als ständiger Beamter der Kanzlei kann er nicht bezeichnet werden. Seine Wirksamkeit ist zu verschiedenen Zeiten nur eine vorübergehende. Zum erstenmale bei St. 3392 in Tätigkeit hat er dann erst wieder St. 3455 und St. 3457 geschrieben, um uns noch einmal als Schreiber von St. 3544 und St. 3545 sowie von St. 3565 und St. 3566 zu begegnen. Ob dieser Schreiber gleichzeitig sein eigener Diktator gewesen ist, ist nicht festzustellen, St. 3455 ist Diktat des Schreibers A. Es ist aber auch sehr wohl möglich, daß sich der Schreiber B. nur das Diktat des Schreibers A. zum Muster genommen hat.

---

[1]) Hierüber auch Schum: KU. i. A. X, 370. Darin, daß die Schrift von St. 3424 der von St. 3324 täuschend ähnlich ist, stimme ich mit Schum vollständig überein; vielleicht entstammt der Schreiber von St. 3424 derselben Schule, aus welcher der Schreiber von St. 3424 hervorgegangen ist. Für identisch möchte ich entgegen Schum beide kaum halten.

[2]) Über die Beziehungen Wibalds zur Kanzlei Konrads cf. Bresslau: a. a. O. 364 und Giesebrecht: a. a. O. IV. 410. Neues kann ich hierüber nicht sagen.

[3]) cf. Schum a. a. O. 349. Auch die Heimat des Schreibers von St. 3372 und St. 3373 wird man nach der Schrift zu urteilen, im Kloster Stablo sehen dürfen. Dieser Schreiber scheint im Gefolge Wibalds nach Köln gekommen zu sein und vorübergehend am Kanzleidienst teilgenommen zu haben. Ebenso Schum: a. a. O. 362.

Diese verhältnismäßig geringe Zahl von Kanzleibeamten nötigte häufig zur Heranziehung von Hilfskräften und begünstigte das Emporkommen der Empfängerausfertigungen. Neben Mitgliedern der Kapelle des Königs werden zufällig bei Hofe anwesende schreibkundige Personen und Geistliche aus den Orten, wo der König gerade weilte, zur Aushilfe herangezogen worden sein. Letzteres läßt sich aus einigen Urkunden klar erweisen.

St. 3490 und St. 3579, erstere Urkunde für Kloster Arnstein, letztere für Kloster St. Walburg, sind von derselben Hand zu ganz verschiedenen Zeiten geschrieben. Ausstellort für beide ist aber Speyer. Man wird hieraus schließen können, daß der König einen bischöflich Speyerer Schreiber requirierte, der allerdings nach dem Diktat des Schreibers A. schrieb.

Scheinbar von der Hand eines Würzburger Schreibers sind die Urkunden St. 3586 [1]) und St. 3595 und das Monogramm bei St. 3594 [2]). Alle drei nennen verschiedene Empfänger, sind aber in Würzburg ausgestellt [3]),

Daß St. 3452 für Chemnitz von einem requirierten bischöflich Naumburgischen Schreiber oder überhaupt in der bischöflichen Kanzlei geschrieben ist, sucht Posse in seiner Lehre von den Privaturkunden (p. 11) zu beweisen.

---

[1]) Das Monogramm von St. 3586 halte ich entgegen Schum: a. a. O. 347 für gleichzeitige Eintragung durch den Schreiber der ganzen Urkunde.

[2]) St. 3594 ist ohne Zweifel Empfängerprodukt, nur das Monogramm ist von einem beauftragten Schreiber eingezeichnet. Obwohl die Urkunde als Ausstellort Altenburg nennt, möchte ich doch wie Bernhardi a. a. O. 902, 41, annehmen, daß die Urkunde erst in Würzburg ausgestellt ist; dafür scheint mir auch die auffällige Form des Monogramms zu sprechen, das mit denen von St. 3586 und St. 3594 übereinstimmt.

[3]) Nach Schum: a. a. O. 346 findet sich dieselbe Form des Monogramms noch einmal bei St. 3596 und St. 3598. In beiden Urkunden soll dasselbe nachgetragen sein. Da ich diese beiden Urkunden im Original nicht kenne, entzieht es sich meiner Beurteilung, ob die Nachragung von derselben Hand erfolgte, die bei St. 3586, St. 3594 und St. 3595 das Monogramm zeichnete. Ist dies der Fall, so wird man annehmen können, daß der Schreiber von Würzburg aus dem königlichen Hofe nach Konstanz und Freiburg gefolgt ist.

Während in Karolingerzeit die Ausfertigung von Urkunden durch die Empfänger [1]) nur ausnahmsweise stattfand, nimmt dieser Brauch von Jahrhundert zu Jahrhundert zu, um nach dem Aussterben der Salier seinen Höhepunkt zu erreichen. Nach meiner Schätzung wird nicht ganz die Hälfte aller Diplome Konrads durch die Empfänger hergestellt sein. Der Grund für diese verhältnismäßig hohe Zahl wird in dem Mangel an einem geschulten, ständigen und ausreichenden Kanzleipersonal zu suchen sein. Längere Zeit in der Kanzlei Konrads diente eigentlich nur der Schreiber A. Seine übrigen Kollegen waren nur mehr oder minder kurze Zeit im Kanzleidienst tätig. In der Zeit, wo der Schreiber A. in der Kanzlei, ist die Zahl der Urkunden, die sich durch Fassung und Schrift als Empfängerausfertigungen kundtun, im Verhältnis zu der seiner Amtszeit vorangehenden beziehungsweise folgenden Periode eine geringe.

Vergegenwärtigen wir uns nunmehr auch den Gang der Herstellung einer Urkunde durch den Empfänger. Der Vortrag der Bitte der Partei wird in derselben Weise stattgefunden haben, wie ich bereits bei den Kanzleiausfertigungen beschrieb [2]). Nur darin lag der Unterschied in dem Gang der Beurkundung, daß nach Genehmigung der Bitte der Empfänger ermächtigt wurde, selbständig eine Urkunde abzufassen [3]), die dann nach Prüfung durch einen Kanzleibeamten, der zuweilen noch Änderungen anordnete [4]), besiegelt wurde.

---

[1]) Über Empfängerausfertigungen cf. Tangl: Schrifttafeln zur Erlernung der lateinischen Paläographie III. Erläuterungen p. 44.

[2]) cf. p. 15 ff.

[3]) Einige Klöster schrieben anscheinend stets ihre Urkunden selbst, so das Kloster Ebrach, denn alle von Konrad diesem Kloster verliehenen Privilegien (St. 3587, St. 3563, St. 3599) weisen einen bestimmten nur hier vorkommenden Schriftcharakter auf (St. 3589 ist im Original nicht erhalten). Auch die Propstei Hirzenach folgte vielleicht diesem Brauch, erscheint doch dieselbe Schrift, in der das Privileg Konrads für diese Propstei (St. 3410) geschrieben ist, bereits einmal in einer Urkunde Heinrichs V. für das Kloster. (KU. i. A. Lieferung IV., Tafel 28.) Bei St. 3567 (für das Nonnenkloster Hilwarthausen) verraten die zierlichen Schriftzüge die Hand einer Nonne. Über St. 3571 und St. 3546 cf. p. 19. Andere Fälle ließen sich anführen.

[4]) So ist z. B. in dem Ebracher Exemplar von St. 3563 ein ganzer Satz getilgt und ein neuer mit dunklerer Tinte eingetragen.

Doch scheinen die Empfänger nicht immer den Wortlaut ner Urkunden selbständig verfaßt, sondern zuweilen auch nach dem Diktat eines Kanzleibeamten geschrieben oder sich dessen Form zum Muster genommen zu haben [1]). Seltener wird ein schon vor der Handlung abgefaßter Urkundenentwurf dem König nur zur Genehmigung vorgelegt worden sein. Letzteren Fall wird man nur bei Nachtrag von Zeugen und Datierung als zutreffend annehmen können [2]).

Die Mitwirkung eines Kanzleibeamten bei Empfängerausfertigungen wird sich in der Regel außer der Revision auf die Besiegelung beschränkt haben. In den meisten Fällen wurde die Niederschrift der ganzen Urkunde einschließlich der Signumszeile, Rekognition und des Monogramms dem Empfänger überlassen. Verschwindend ist die Zahl der Originale, an denen ich eine Beteiligung von Notaren an der Mundierung feststellen konnte, indem sie sich Eintragung des Protokolls und Eschatokolls [3]) oder auch nur von Teilen des letzteren vorbehielten [4]).

Der letzte Akt der Beurkundung muß zweifellos die Besiegelung gewesen sein, die erst nach der Niederschrift der ganzen Urkunde vorgenommen wurde. Beweis hierfür ist der Umstand, daß bei einer erheblichen Zahl der Urkunden Teile der Datierung und auch der Signum- und Rekognitionszeile vom Siegel bedeckt werden [5]). Die Ausgabe eines Blanketts konnte ich nur bei St. 3399 mit Sicherheit feststellen, wo das Siegel auf die Mitte des Pergamentes gedrückt ist. Die Siegelung und Aushändigung der Urkunden wird durch die Notare erfolgt sein.

---

[1]) Nach dem Diktat des Schreibers A. sind geschrieben die Empfängerprodukte St. 3410 für Kaiserswerth, St. 3430 für Kloster Münchsmünster, St. 3441 für Kloster Salmannsweiler. Nicht ausgeschlossen ist es jedoch auch, daß nur die Form des Notars A. zum Muster genommen wurde.

[2]) St. 3372 und St. 3463.

[3]) St. 3407, St. 3459.

[4]) Nachgetragen sind bei: St. 3410 die Signum- und Rekognitionszeile, St. 3414 das Monogramm, St. 3441 das Monogramm. Nach Schum: a. a. O. 346 bei St. 3596 und St. 3598 das ganze Eschatokoll.

[5]) Letzteres nur bei St. 3372. Dagegen ist ein Teil der Datierung bei sehr vielen Stücken durch das Siegel teilweise bedeckt.

Was die in einigen Urkunden Konrads erscheinende Aushändigungsformel betrifft [1]), so stehe ich auf dem Standpunkt, daß diese bei St. 3395 und St. 3575 als bedeutungslose rein formelle Rekognition zu betrachten ist [2]), dagegen bei St. 3463, St. 3514 und St. 3488, wo sie sich auf Nennung eines Kanzleibeamten beschränkt, den auch tatsächlich mit der Erledigung der die Urkunde betreffenden Angelegenheiten betrauten Beamten der Kanzlei nennt.

[1]) Über die Aushändigungsformel cf.: Ficker a. a. O. II, 221 ff.

[2]) Ich nehme dies aus dem Grunde an, weil sich die Aushändigungsformel hier lediglich durch die einleitenden Worte von der sonst üblichen Rekognitionszeile unterscheidet.

III. Kapitel.

Die Datierung.

Wenn auch kein Teil der Urkunden durch die Überlieferung so mannigfachen Veränderungen unterworfen gewesen ist, wie die Datierung, so wäre es doch entschieden viel zu weit gegangen, wollte man jetzt alle fehlerhaften Angaben auf mangelhafte Überlieferung zurückführen. Vor einer solchen Überschätzung kann nicht dringend genug gewarnt werden. Bei der Vergleichung der Originale der Karolinger mit den abschriftlichen Texten der Cartulare hat es sich sogar ergeben, daß gerade bei der Wiedergabe der Datierung die allerwenigsten Fehler und Entstellungen vorgekommen sind. Allerdings sind manche Angaben vom Kopisten oder Herausgeber verwechselt oder unrichtig wiedergegeben worden, und es haben sogar einige ältere Herausgeber in den Drucken die Datierungen ganz fortgelassen. Doch stieß ich unter Konrad auch auf einige Originale ohne jegliche Datierung [1]). Im Übrigen ist aber auch für seine Urkunden das Vorhandensein einer Datierung durchaus die Regel [2]). Ihren kanzleimäßigen Platz hat sie am Ende der ganzen Urkunde hinter der Rekognition, nur in

[1]) St. 3530, St. 3545. Von Drucken zeigen keine Datierung St. 3444, St. 3557, St. 3588, ferner die mangelhaft überlieferten St. 3600, St. 3601, St. 3602 und der Urkundenentwurf St. 3603.

[2]) Mit Ausnahme von St. 3437 und St. 3393 fehlt Briefen und Mandaten jegliche Datierung.

Ausnahmefällen schließt sie sich unmittelbar an den Kontext [1]), oder ist durch die Signum- und Rekognitionszeile [2]), letztere allein [3]), oder die Apprecatio [4]) in zwei Teile getrennt.

Die Anordnung der Zeitmerkmale ist unter Konrad noch wesentlich dieselbe wie früher: Inkarnationsjahr, Indiktion, anni regni [5]) und für den Tag der römische Kalender. Bloße Monatsangabe ohne nähere Tagesbestimmung, die Art, welche dann später zur Zeit Friedrichs II. unter normannischem Einfluß in den Privilegien geradezu die kanzleigemäße wurde, findet man nur in einer einzigen von Konrads Urkunden (St. 3382). Statt des römischen Kalenders wählt allein St. 3511 für den 6. Januar die Bezeichnung nach dem Festkalender (in die apparitionis domini) [6]).

Dieser Modus tritt bei St. 3424 noch neben die Zählung nach römischem Kalender (IV. id. Apr. . . . . in octava pasche) [7]). Anführung von anni ordinationis [8]), Korveyer Abtsjahren [9]) oder Epakten und Konkurrenten [10]) deutet mit Bestimmtheit auf Herstellung durch den Empfänger.

---

[1]) Dies bei einfachen Privilegien das natürliche, da Signum- und Rekognitionszeile fehlen. Bei feierlichen Privilegien trifft dies zu für St. 3370, St. 3376, St. 3378, St. 3382, St. 3391, St. 3392, St. 3439, St. 3480, St. 3509. Über diese Urkunden cf. auch p. 2, Anm. 1.

[2]) St. 3465.

[3]) St. 3523.

[4]) St. 3594.

[5]) Wenn auch selten, so kommen doch in einzelnen Datierungen Verschiebungen der Jahresmerkmale unter einander vor. So steht die Indiktion vor dem Inkarnationsjahr bei St. 3396, St. 3471, St. 3515, St. 3516, St. 3517, St. 3519, St. 3520. St. 3521, St. 3522, St. 3525, St. 3567, St. 3571 und St. 3596. Wenn auch von verschiedenen Händen geschrieben und in nicht einheitlichem Stil verfasst, scheinen doch die Urkunden St. 3515 — St. 3525 wenigstens in ihrer Datierung auf ein Muster zurückzugehen. Die anni regni gehen der Indiktion voran bei: St. 3366 (Fälschung), St. 3382, St. 3551, St. 3570.

[6]) Über Datierung nach dem Festkalender cf. Franz Sachse: Das Aufkommen der Datierungen nach dem Festkalender in Urkunden der Reichskanzlei und der deutschen Erzbistümer. Dissertation Erlangen 1904.

[7]) Über die falsche Berechnung cf. p. 32 f.

[8]) St. 3463.

[9]) St. 3568. Über diese vom Empfänger hergestellte Urkunde cf. den Anhang.

[10]) St. 3523 für Kloster Oberzell wie St. 3488 und St. 3575 für das

Während sich die einfachen Privilegien im Durchschnitt mit der Anführung des Inkarnationsjahres und der Indiktion begnügen — selten treten daneben noch die anni regni [1]), der Tag [2]), anni ordinationis oder gar Epakten und Konkurrenten [3]) — führen die feierlichen Privilegien oft den Tag, das Inkarnationsjahr, die Indiktion und den annus regni neben einander, meist fehlt aber die eine oder andere dieser Angaben. Den Ausstellort enthalten feierliche [4]) wie einfache Privilegien [5].)

Die unangenehmste und unzweckmäßigste Neuerung aber, welche mit den Urkunden Konrads einsetzt, ist das außerordentlich häufige Fehlen der Tagesangabe. Unter Lothar weisen die meisten Urkunden noch ein Tagesdatum auf, in Konrads Urkunden dagegen vermissen wir es bald öfter als es da ist.

Gerade diese unter dem Einfluß der Privaturkunde entstandene Neuerung, die Tagesangabe fortzulassen (fast in hundert Urkunden tritt dieser Fall ein), ist das krasseste Zeichen des stark vorgeschrittenen Niederganges und Verfalles der Königsurkunde. Sie stellt sich in diesem Punkte mit der Privaturkunde auf eine Stufe, denn in der alten Königsurkunde wäre das Fehlen der Tagesangabe undenkbar gewesen.

Viel seltener ist das Fehlen der Indiktion oder der anni regni. Das Inkarnationsjahr ist in den meisten Urkunden vorhanden.

Bistum Havelberg. Alle drei Urkunden machen sich auch noch in mancher anderen Beziehung als Empfängerausfertigung kenntlich.

[1]) St. 3388, St. 3488, St. 3512; St. 3526 und St. 3527 führen das Inkarnationsjahr und anni regni.

[2]) St. 3388.

[3]) St. 3488.

[4]) Er fehlt in dem schlecht überlieferten St. 3413 ferner bei St. 3414, St. 3535, St. 3550, St. 3551 und dem gefälschten St. 3528.

[5]) Ziemlich viele einfache Privilegien nennen keinen Ausstellungsort und zwar St. 3418, St. 3461, St. 3508, St. 3514, St. 3518, St. 3526, St. 3527; St. 3414 a hat als einziges, aber auch nur indirektes und sehr unbestimmtes Zeitmerkmal das Itinerar Frankfurt, überhaupt lautet die Datierung dieser Urkunde sehr ungewöhnlich: Hoc scriptum, factum et roboratum est in — (Ort) — (Zeugen) — videntibus et astantibus.

Dieses häufige Fehlen der Tagesangabe erschwert das Forschen nach dem Itinerar und dem Epochentage außerordentlich, ja macht es zuweilen fast unmöglich. Von Konrads Urkunden ermöglichen nur wenige Stücke solche Untersuchung. Was den Epochentag der Inkarnationsjahre betrifft, so ist hierfür noch der 25. Dezember in Geltung. Für Umsetzen der Inkarnationsjahre kann ich als Belege nur nennen:

St. 3448. XVIII. Kal. Jan. 1142.
St. 3450. III. Kal. Jan. 1143.
St. 3507. III. Kal. Jan. 1146.
St. 3509. Kal. Jan. 1146.

Aus diesen Beispielen geht hervor, daß das Jahr am 25. Dezember umgesetzt wurde[1]), denn wie aus St. 3448 ersichtlich, schrieb man am 15. Dezember noch das Jahr 1142, am 30. Dezember dagegen bereits das Jahr 1143. St. 3507 und St. 3509 beweisen, daß der 30. Dezember 1145 unserer Rechnung bereits zum Jahre 1146 gerechnet wurde, denn am 1. Januar 1146 ist das Inkarnationsjahr dasselbe geblieben[2]),

Daß in Konrads Kanzlei die Indictio Romana in Geltung war, beweist eine beträchtliche Zahl von Urkunden. Anwendung der Graeca oder Bedana ist geradezu als ausgeschlossen zu betrachten. Die Indiktion wechselte mit dem 1. Januar nicht wie das Inkarnationsjahr mit dem 25. Dezember.

Folgende Beispiele mögen zum Beweise dienen:

St. 3450. III. Kal. Jan. a. i. 1143 ind. V.
St. 3457. VI. id. Jul. a. i. 1143 ind. VI.

---

[1]) Ich will hier anfügen, daß ich bei der Untersuchung des Epochentages stets das Umsetzen für das Entscheidende halte. Das Beibehalten kann sehr wohl gewohnheitsmäßig stattgefunden haben.

[2]) Gegen meine Anahme des 25. Dezembers als Epochentag scheinen St. 3486, St. 3488 und St. 3508 zu sprechen, da die beiden ersteren Urkunden am 29. und am 31. Dezember und das am 30. oder 31. Dezember ausgestellte St. 3508 das Jahr noch nicht umgesetzt haben. Dem glaube ich aber entgegenhalten zu können, daß St. 3488 wie St. 3508 vom Empfänger gefertigt sind, und es wäre so denkbar, daß die Empfänger das Inkarnationsjahr nach dem bei ihnen üblichen Epochentag eintrugen, also daß sich hier ein lokaler Einfluß geltend machte. Allerdings stammt St. 3486 von dem Kanzleibeamten A.; bei diesem Stück kann man aber

Das Inkarnationsjahr hat am 30. Dezember bereits umgesetzt, die Indiktion aber erst am 1. Januar, denn am 30. Dezember 1143 führt das Datum noch die des Jahres 1142.

Genau dasselbe trifft zu für: St. 3487, St. 3492 und St. 3507.

St. 3487. II. Kal. Jan. 1145 ind. 7.

St. 3492. Kal. Apr. 1145 ind. 8.

St. 3501. III. Kal. Jan. 1146 ind. 8.

Ich kann es bei diesen Belegen bewenden lassen, es genügt, wenn ich darauf hinweise, daß sich keine Urkunde findet, in der ein Umsetzen der Indiktion mit dem 25. Dezember stattfand, ebenso ist in keiner Urkunde Anwendung der indictio Graeca oder Bedana nachzuweisen, denn alle Urkunden, die ein Tagesdatum führen, zeigen in der Zeit nach dem 1. September dieselbe Indiktion wie in der bis zum 1. September verflossenen [1]). St. 3402 und St. 3432 können dies belegen, und zwar zeugt St. 3402 für den Ausschluß sowohl der bedaischen und grie-

vielleicht annehmen, daß das Umsetzen einfach nur vergessen wurde. Die Erklärung, daß man die Jahreszahl auf die im Jahre 1144 erfolgte Handlung bezog, wie Schum: KU. i. A. X, 372 vorschlägt, erscheint mir gesucht.

[1]) Schum: a. a. O. 372 hält die griechische Indiktion für die in der Kanzlei Konrads gebräuchliche. Zu diesem Schluß kommt Schum auf eine ganz sonderbare Weise. Als Epoche für das Inkarnationsjahr nimmt er ebenfalls den 25. Dezember an, da aber nicht auch die Indiktion mit dem 25. Dezember wechselt, bleibt nach seinem Schluß nur noch der 1. September als Epoche für dieselbe möglich — eine Januarindiktion kennt Schum scheinbar nicht. — Da St. 3486 und St. 3487 vom 29. und 31. Dezember 1144 die Indiktion 7 führen, hat nach Schum die 6. Indiktion mit dem 1. September 1144 geschlossen, er bedenkt demnach nicht, daß die indictio Graeca mit dem 1. September beginnt, der unserem 1. Januar vorangeht, also die 6. Indiktion nur bis zum 1. September 1143 lief. Auf diesem grundlegenden Irrtum beruht nun die ganze übrige Beweisführung Schums, und es erscheint mir daher unangebracht, ihn bei den einzelnen Stücken zu widerlegen. Nur darauf will ich noch eingehen, daß ich Jaffé, Stumpf, Bernhardi und Giesebrecht völlig zustimme, wenn sie St. 3458, St. 3459 und St. 3460 zum Jahre 1143 einreihen, da Indiktion und anni regni auf dieses Jahr weisen auch wenn das Inkarnationsjahr irrtümlich als 1144 bezeichnet ist. Letzteres kann uns immerhin nur schlecht überliefert, oder falls

chischen, St. 3432 nur für den Ausschluß der griechischen Indiktion. Die indictio Romana für die Jahre 1139 und 1141 ist 2. bezw. 4., bei Gebrauch der Graeca oder Bedana hätte dieselbe am 1., bezw. 24. September um 1 vorrücken müssen. Beide Urkunden behielten aber die Indiktion 2. bezw. 4. bei.

St. 3402. II. id. Oct. a. i. 1139 ind. 2.

St. 3432. XVIII. Kal. Oct. a. i. 1141 ind. 4.

Epochentag für die anni regni Konrads ist der 13. März, der Tag seiner Krönung[1]).

Wenn auch in einer Reihe von Fällen falsch berechnet, so können doch immerhin die Inkarnationsjahre als die zuverlässigste Zeitangabe gelten. Nicht ganz so gut steht es mit den anni regni, aber immerhin ist ihre Angabe nicht in der Weise fehlerhaft wie die Indiktion. Es wäre nun leicht, wenn man einfach der Überlieferung die Schuld zuschreiben wollte, aber dagegen spricht aufs entschiedenste, daß auch in einer erheblichen Zahl von Originalen viele Fehler in der Berechnung der einzelnen Zeitangaben auffallen.

Bei Fehlern in den Inkarnationsjahren halte ich es nicht für ausgeschlossen, daß zuweilen mangelhafte oder ungenaue Überlieferung, oder wenn Originale diese Fehler aufweisen, lediglich Flüchtigkeit des Schreibers angenommen werden darf, vorausgesetzt, daß die übrigen Zeitmerkmale auf ein bestimmtes Jahr weisen[2]).

Andere Gründe liegen ohne Zweifel für fehlerhafte Indiktionen und anni regni vor. Mit der Berechnung derselben scheinen

---

es so im Original stand, ein Flüchtigkeitsfehler sein. Wenn aber nach Schum das Jahr 1144 und die Indiktion 6 für das Jahr 1144 sprechen, so kann ich nur noch einmal wiederholen, daß die sechste Indiktion bereits 1143 zu Ende war.

[1]) Nach Schum a. a. O. 373 ist Epochentag für Konrads Regierungsjahre der 9. März.

[2]) So zeigen die von dem Notar A. mundierten St. 3456, St. 3458, St. 3459, St. 3460 alle das Inkarnationsjahr 1144, weisen aber mit der Indiktion 6 (allein St. 3456 zeigt die falsche Indiktion 5) und den annis regni 6 auf das Jahr 1143. Ich nehme daher keinen Anstand, die Urkunde in das Jahr 1143 zu setzen, cf. auch p. 30, Anm. 1.

einzelne Schreiber auf dem Kriegsfuß gestanden zu haben. Zuweilen behielten sie die Indiktion des vorhergehenden Jahres [1]) einfach für das folgende bei, direkte Fehler in der Berechnung kommen vor. Bei St. 3465 sind die anni regni mit der Indiktion verwechselt und die anni regni in die Rubrik der Indiktion, die Indiktion in die Kolonne der anni regni eingetragen. Der Schreiber von St. 3433 setzte die anni regni zugleich mit der Indiktion um. Ein häufiger Fehler des Schreibers A. scheint es gewesen zu sein, die Indiktion um eine Ziffer herabzusetzen, jedenfalls tritt dies in einer Reihe von Urkunden, die von seiner Hand stammen, hervor [2]).

Bei der Berechnnng der Regierungsjahre tritt ein Fehler, das Übersehen des Epochentages, scharf hervor. Sind doch bei einer Anzahl von Urkunden von verschiedenster Hand und Stil die anni regni einfach durch Subtraktion des Jahres des Regierungsantrittes vom Inkarnationsjahre festgestellt [3]).

Was die Richtigkeit der Tagesberechnung betrifft, so glaube ich in der Annahme kaum fehlzugehen, daß auch hierin manche Fehler verborgen sein werden.

Auf die nicht übereinstimmenden Tagesbezeichnungen von St. 3424 muß ich noch kurz eingehen. Es stehen IV. id. Apr. und in octava pasche neben einander, stimmen aber nicht auf einen Tag überein, vielmehr bezeichnet IV. id. Apr. den 10., in octava pasche den 6. April. Die Erklärung kann so zu geben sein, daß in octava pasche der Tag der Beurkundung, IV. id. Apr. der Tag der Aushändigung ist. Diese Deutung gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn ich darauf hinweise, daß IV. id. Apr. erst nachträglich in eine gelassene Lücke eingetragen ist [4]).

---

[1]) St. 3406, St. 3407 a, St. 3449 u. a.

[2]) St. 3442, St. 3451. Ebenso bei den nach seinem Diktat geschriebenen St. 3434, St. 3435, St. 3438 und dem nach letzterer Urkunde gefälschten St. 3439. Ferner bei allen 1144 zu Bamberg, Nürnberg und Regensburg ausgestellten Urkunden St. 3468—St. 3477. (Bei den vom Empfänger geschriebenen St. 3471 und St. 3473 hat A. anscheinend nur die Zahlen der Datierung angegeben.) Andere Urkunden ließen sich noch anführen.

[3]) St. 3431, St. 3449, St. 3450, St. 3463 u. a.

[4]) Schum a. a. O. 370 wie Jaffé Geschichte des Deutschen Reiches unter Konrad III. 39_{35} nehmen an, daß id. statt non. gesetzt ist.

Noch eine andere Erklärung, die vielleicht noch größere Wahrscheinlichkeit für sich in Anspruch nimmt, ließe sich geben. Sah ich bisher in der octava den achten Tag nach dem Fest, so kann man aber auch in der octava die ganze Festwoche sehen. Nimmt man letzteren Fall als zutreffend an, so trug der Schreiber diese Zeitbestimmung bei der Beurkundung wohl aus dem Grunde sogleich in die Urkunde ein, weil er annahm, daß in der Osterwoche auch noch die Aushändigung erfolgen würde. Da diese sich nun aber um einige Tage verzögerte, fällt der nachgetragene Aushändigungstermin IV. id. Apr. nicht mehr in die Osterwoche. So ließe sich diese nicht einheitliche Datierung ebenfalls erklären. Ein Analogon findet solche Datierung nach einer ganzen Woche in Urkunden, deren Datierung in Ausdrücken wie in curia celebri, in qua Henricus . . . . in regem electus est (St. 3540), ebenfalls einen größeren Zeitraum nennt.

Geht man die Reihen der Urkunden Konrads durch, so kommt man zu dem Ergebnis, daß in den ersten und letzten Jahren seiner Regierung bei der Berechnung der einzelnen Jahresmerkmale viel weniger Fehler gemacht sind, als in der Zeit vom Januar 1141 bis zum Herbst des Jahres 1144. Welche Ursachen dies bewirkten, gelang nicht zu ermitteln.

Die Fassung der Datierung mit ihrer strengen Scheidung der Zeit- und Ortsangaben, der die Voranstellung der ersteren durch data und die Nachstellung der letzteren mit actum entsprach, hatte von der Karolingerzeit bis zum Ende der Salier vorgehalten. Dann hört die strenge Scheidung auf. Und so finden wir auch unter Konrad actum und datum als Synonima für Zeit und Ort. Überhaupt ist unter diesem die Form der Datierung eine äußerst schwankende. Zwar sucht sie sich von der alten Formel frei-

---

Jaffé kannte das Original nicht und wußte daher nicht, ob eine der beiden Tagesangaben nachgetragen. Schum dagegen, der das Original kannte, nahm Nachtrag von IV id. Apr. und in octava pasche an und bezog daher beide Angaben auf einen Tag, indem er den Fehler, wie oben erwähnt, zu erklären oder besser gesagt zu mildern suchte, denn auch IV non. Apr. stimmt nicht mit octava pasche überein. Nach Einsicht des Originals konnte ich aber feststellen, daß allein IV. id. Apr. nachgetragen ist.

zumachen, kehrt aber doch zeitweise zu ihr zurück. Auch an die Papst- wie Privaturkunde lehnt sie sich an, um schließlich doch eine völlig neue Form zu schaffen[1]).

In den ersten Urkunden Konrads treffen wir die alte seit der Karolingerzeit bestehende Fassung wieder: Data mit Zeitangaben, actum mit Ortsangabe[2]), jedoch bleibt sie nicht längere Zeit in Geltung, es tritt vielmehr eine der Papsturkunde nachgebildete Form neben sie, die unter data alle Orts- und Zeitangaben bringt[3]). Beide verdrängt von ihrem Platze die von der Kanzlei Konrads neugeschaffene Formel, die ohne jegliches einleitende Wort mit dem Inkarnationsjahr beginnt, diesem die Indiktion und anni regni folgen läßt, um mit einem data und anschließendem Tag und Ort zu enden[4]). Sie lautet: anno dominice incarnationis—indictione—regnante Cuonrado Romanorum rege secundo anno vero regni eius — data[5]) — (Ort) — (Tag).

Diese Form bleibt von 1140 bis zur Mitte des Jahres 1146 die die Kanzlei beherrschende. Mannigfache andere dringen zwar vorübergehend in einzelne Urkunden ein[6]), können sich aber ebensowenig halten wie die aus der Privaturkunde abgeleitete Formel,

---

[1]) Über die Datierung Konrads cf. Ficker: Beiträge zur Urkundenlehre II, 311 ff.

[2]) St. 3369, St. 3370, St. 3371 und in den zwei Fälschungen St. 3366 und St. 3368.

[3]) St. 3375, St. 3376, St. 3385, St. 3394, St. 3401, St. 3413 und die beiden Fälschungen St. 3367 und St. 3374 kommen für sie in Betracht.

[4]) Es würde zu weit führen, wollte ich alle Urkunden, die diese Form der Datierung zeigen, anführen; es mag genügen, daß sie von 1140 bis 1146 allgemein im Gebrauch war.

[5]) Statt des data steht actum bei St. 3384, St. 3415, St. 3419, St. 3430, St. 3433, St. 3455, St. 3477, St. 3488, St. 3489, St. 3540, St. 3575, St. 3587, St. 3599 und der Fälschung St. 3417.

[6]) So bringt z. B. St. 3377 unter actum alle Zeitangaben und unter completum den Ort. St. 3492 beginnt mit data, fährt mit den Zeitangaben fort und schließt mit dem Ort unter datum. St. 3378 läßt dem Datum den Ort und die Zeitangaben folgen, dem actum die Apprecatio. St. 3448 beginnt mit dem Ort unter actum, daran schließt sich ein Datum mit dem Tag und Inkarnationsjahr. St. 3420, St. 3510 und St. 3544 kehren die alte Karolingerform um, indem sie an actum alle Zeitangaben an datum den Ort anfügen. Diese Beispiele zeigen genügend die manigfachen Variationen von actum und datum mit Zeit und Ort.

die sich auf bloßes actum mit Ort und Zeit beschränkt [1]). Nach der Mitte des Jahres 1146 kommt die mit bloßem anno beginnende Datierung nur noch in wenigen Stücken zur Geltung [2]), vielmehr tritt jetzt wiederum die alte Form der Karolingerurkunde mit der aus der Papsturkunde entstandenen in Konkurrenz. Es gelingt aber keiner von beiden, die andere zu verdrängen [3]).

Wie bereits erwähnt, unterscheidet sich die Datierung der einfachen Privilegien von der der feierlichen durch eine kürzere Fassung [4]). Ist die Datierung dieser meist zweiteilig [5]), so begnügen sich jene durchschnittlich mit einer einteiligen, indem sie, eingeleitet durch bloßes anno [6]), acta sunt haec [7]) oder facta sunt haec [8]) Ort und Zeitangaben nennen. Durch zweiteilige Fassung fallen St. 3463, St. 3488 und St. 3512 auf, und zwar bringt

---

[1]) St. 3382, St. 3391, St. 3392, St. 3396, St. 3416, St. 3426 a, St. 3452, St. 3471, St. 3509, St. 3581, St. 3597 und der Fälschung St. 3383.

[2]) St. 3541, St. 3542, St. 3548, St. 3570.

[3]) Die Karolingerform beginnt wieder mit St. 3516, die Formel aus der Papsturkunde tritt mit St. 3547 wieder häufig in die Erscheinung. Natürlich sind auch jetzt beide Formen mit mannigfachen anderen durchsetzt.

[4]) cf. p. 28.

[5]) Natürlich ausgenommen die durch die Papst- und Privaturkunde beeinflußten Datierungen zeigen auch einige andere feierliche Privilegien eine ungeteilte Datierung und kommen dadurch, daß sie mit acta sunt haec oder wie St. 3463 mit actum est hoc beginnen, vielen einfachen Privilegien nahe (St. 3410, St. 3566, St. 3580, St. 3582). St. 3414 und St. 3503 leiten die Inkarnationsjahre und die Indiktionen durch bloßes anno ein.

[6]) St. 3526, St. 3527.

[7]) St. 3418, St. 3461, St. 3463, St. 3508, St. 3514, St. 3579. Acta sunt haec vertritt bei den beiden feierlichen Privilegien St. 3439 und St. 3457 die Stelle des bloßen actum; der O t folgt unter datum.

[8]) St; 3388, St. 3518. Mit facta est haec traditio und factum est hoc privilegium beginnen auch die einteiligen Datierungen der beiden feierlichen Privilegien St. 3399 und St. 3528, von denen die letztere allerdings eine Fälschung, die erstere eine auf einem Blankett geschriebene Empfängerausfertigung ist. Für das factum bietet die alte Form ebenso wenig Anschluß wie für das completum, das in St. 3377 die Ortsangabe einleitet, während das acta sunt. haec auf den Einfluß der Privaturkunde zurückzuführen ist.

St. 3463 unter actum alle Zeitangaben (den Tag an letzter Stelle) und unter data den Ort. St. 3488 setzt gerade umgekehrt wie St. 3463 die Zeitangaben zu data und den Ort zu actum, also ganz wie die alte Karolingerformel. St. 3512 schließt sich eng an die von 1140—1146 in der Kanzlei gebrauchte Formel an.

Erscheint bei nur flüchtiger Untersuchung der Datierung der Urkunden Konrads die Stellung der Ortsbestimmung wie der Tagesangaben regellos, so muß ich doch nach genauester Prüfung anerkennen, daß die einzelnen Datierungsformeln dem Ort wie Tag eine bestimmte Stellung angewiesen haben, welche beide Angaben im Ganzen genommen auch einhalten.

Bei der alten Karolingerform begonnen haben Tag wie Ort ihre gewohnte Stellung beibehalten. Allein die Fälschung St. 3533 bildet eine Ausnahme indem die Tagesbezeichnung zwischen das Inkarnationsjahr und die Indiktion gerückt ist. Eine solche Einschiebung der Tagesangabe zwischen das Inkarnationsjahr und die Indiktion, wie zwischen die Indiktion und anni regni sah ich auch bei den durch bloßes data (St. 3385), actum (St. 3382, St. 3581), facta sunt haec (St. 3388) und anno (St. 3503) eingeführten Datierungen. Regulär schließt sich bei diesen Formen der Ort unmittelbar an die Einführung, ihm folgt der Tag, der wiederum beim Fehlen einer Ortsangabe naturgemäß unmittelbar an das einleitende Wort anknüpft. Die von 1140—1146 kanzleimäßige Form anno — data nennt den Ort stets unter data und läßt ihm durchschnittlich den Tag folgen, nur ausnahmsweise setzt sie ihn voran [1]) oder stellt ihn gar an das Ende der Jahresangaben [2]) oder zwischen die Indiktion und die anni regni [3]). Andere Stellungen von Tag und Ort sind außerordentlich selten [4]).

Ich darf einige Datierungen nicht unerwähnt lassen, die die Angabe des Ausstellortes noch durch einige Hinzufügungen erweitern. So lautet z. B.:

---

[1]) St. 3381, St. 3386, St. 3387, St. 3402, St. 3406, St. 3425, St. 3441.

[2]) St. 3380, St. 3384, St. 3424, St. 3425, St. 3432, St. 3486, St. 3504, St. 3507.

[3]) St. 3389, St. 3419. St. 3433, St. 3456, St. 3495.

[4]) cf. p. 34, Anm. 6.

St. 3399: Facta est autem haec traditio in loco Hersfeldensi in expeditione, quam habuit rex adversus Saxones. St. 3400: data apud Hersfeld in expeditione contra Saxones. St. 3419: actum est in obsidione castri Winesberch. St. 3540: Actum Franchenefurt in curia celebri, in qua Henricus filius Cuonradi regis in regem electus est.

Es wäre leicht denkbar, daß die einzelnen Formen der Datierungen an bestimmte Notare anknüpften. Für die Urkunden Konrads ist dies aber nicht zu erweisen [1]). Da vielmehr alle Notare zu verschiedenen Zeiten verschiedene Formen anwenden, scheint mir bei der Datierung dasselbe wahrscheinlich, was für das Monogramm zutrifft [2]), daß nämlich ein höherer Kanzleibeamter stets die Form der Datierung für bestimmte Zeit festsetzte. Natürlich schloß dies nicht aus, daß gelegentlich ältere Formen wiederholt wurden oder neue eindrangen.

---

[1]) Daß die Datierungsform anno — data auf den Notar Heinrich weist, wie Ficker a. a. O. II, 326 annehmen möchte, erscheint mir unwahrscheinlich.

[2]) cf. Kapitel II Die äußern Merkmale.

Actum und Datum.

Daß in den Datierungen Konrads eine strenge Scheidung von actum und datum für Zeit und Ort nicht mehr bestand, geht aus den angeführten Datierungsformen mit Deutlichkeit hervor. Wirft man nun aber die Frage auf, ob actum und datum auch als Synonima für Handlung und Beurkundung anzusehen sind, oder ob sich die mit actum eingeleiteten Datierungen lediglich auf die Handlung beziehen, so glaube ich dieselbe so beantworten zu müssen, daß solche Beziehung ebenso unwahrscheinlich ist [1]) wie etwa die Annahme, daß die beiden Glieder der alten karolingischen Form, wo diese unter Konrad angewandt ist, auf die Handlung und Beurkundung deuten.

Zwischen Handlung und Beurkundung wird im Durchschnitt nur eine kurze Frist verstrichen sein. Denn einmal hatte Konrad eine organisierte Kanzlei mit geregeltem Geschäftsgang, und falls ihm gerade kein Kanzleischreiber zur Verfügung stand, wurde einfach eine des Schreibens kundige Person requiriert, andererseits werden aber auch die Empfänger, wenn sie die ihnen verliehenen Urkunden selbst verfaßten, kaum mit der Ausfertigung gezögert haben, da sie ja meist persönlich am Ausstellort anwesend waren, andernfalls sich aber durch doch wohl sicher schreibkundige Boten vertreten ließen. In Folge dieses unmittel-

---

[1]) Natürlich kommen auch Beziehungen von actum auf die Handlung vor. Bei St. 3395 halte ich dies für sicher, ebenso daß der letzte Teil dieser Datierung auf die Aushändigung hinweist.

baren Aufeinanderfolgens von Handlung und Beurkundung wird es Brauch gewesen sein, erst in der Beurkundung die eigentliche Handlung zu sehen, da ja hierdurch die vorgenommene Handlung erst Rechtskraft bekam, was zur völligen Gleichstellung von actum und datum auch für Handlung und Beurkundung führte. Fälle, wo Handlungen erst nach längerer Zeit beurkundet wurden, sind selten, wenn sie auch zuweilen vorkommen. So ist St. 3405 vom 9. Februar 1140 Worms datiert, während im Kontext durch die Worte: Communi itaque principum nostrorum et generalis curiae nostrae, quae Leodii celebrabatur, consilio der Hoftag in Lüttich (1139 Juni 22) als Ort der Handlung bezeichnet wird. Die Erklärung wird darin zu suchen sein, daß tatsächlich auf Grund einer in Lüttich vorgebrachten Beschwerde Wibalds daselbst vom König ein Fürstenspruch herbeigeführt wurde, der die Pflichten der Ministerialen festsetzte. Möglich ist, daß eine Beurkundung dieses Fürstenspruches für Wibald nicht beabsichtigt war, aber dennoch nachgeholt wurde, als im Februar des Jahres 1140 auf dem Tage zu Worms eine Urkunde über ihm dort verliehene Rechte ausgestellt wurde. Letztere können aber auch bereits auf dem Lütticher Tage Wibald zugesagt, die Beurkundung derselben, wie die des Fürstenspruches aber auf das folgende Jahr verschoben worden sein [1]).

Daß die Handlung von St. 3445 vermutlich auf dem Reichstag zu Bamberg von 1138 fiel, hat Bernhardi (a. a. O. 291 und 291_{20}) überzeugend nachgewiesen. Die Urkunde, deren Ausstellung erst auf dem Reichstag zu Nürnberg am 28. Mai 1142 stattfand, zeigt auf Rasur mit anderer Tinte eingetragen das Inkarnationsjahr 1137, die Indiktion 1 und das erste Regierungsjahr Konrads. Diese Korrektur ist zweifellos im Kloster vorgenommen und zwar wird man das Jahr 1137 [2]) wohl aus dem Grunde eingetragen haben, weil zu dieser Zeit der Abt des Klosters mit dem König wegen des beurkundeten Falles in Ver-

---

[1]) Derselben Ansicht ist Bernhardi: a. a. O. 139_2. — Ficker a. a. O. I, 245 verlegt die ganze Handlung nach Lüttich.

[2]) 1137 wohl versehentlich statt 1138, denn Indiktion wie anni regni deuten auf das Jahr 1138.

bindung trat. Eine Korrektur der Orts- nd Tagesangabe wird als unwesentlich unterblieben sein.

Für St. 3550 und St. 3551 nehme ich mit Bernhardi Zusammenfallen von Handlung und Beurkundung an, während Ficker (a. a. O. II, 142 f.) nachträgliche Beurkundung für möglich hält [1].

Von der Beurkundung wird dagegen ein anderes Stadium zu trennen sein, die Vollziehung bezw. Aushändigung der durch die Besiegelung vollzogenen Urkunde. Hierfür spricht speziell das außerordentlich häufige Nachtragen des Tagesdatums [2], während die übrigen Zeitangaben fast immer gleichzeitig mit dem Kontext eingetragen wurden, also auf die Beurkundung zu beziehen sind. Der Tag wird eben häufig erst eingetragen worden sein, wenn die Urkunde besiegelt oder der Partei ausgehändigt wurde. Bei St. 3539 ist die beabsichtigte Nachtragung des Tages ganz unterblieben, denn die zu diesem Zweck freigelassene Lücke blieb unausgefüllt.

Fast ebenso häufig wie Nachtrag des Tages macht sich spätere Einfügung der Indiktion [3], seltener der anni regni [4] geltend. Der Grund wird einmal darin liegen, daß die Schreiber diese Zeitangaben eventuell erst zusammen mit dem Tag eintragen sollten, andererseits wird jedoch auch häufig Unkenntnis mit der Berechnung die Veranlassung gewesen sein. Rasuren, die besonders häufig bei der Indiktion und den annis regni zu finden sind, bewirkte ohne Zweifel die nachträgliche Verbesserung fehlerhafter Berechnungen.

Ganz vereinzelt steht Nachtragung des Inkarnationsjahres [5] wie des Ortes [6] da, und zwar ist dies leicht erklärlich. Die

---

[1]) Über St. 3423 und St. 3426 a cf. p. 9, Anm. 2.
„ St. 3552 cf. p. 11, Anm. 7.
„ St. 3594 cf. p. 22, Anm. 2.

[2]) Meist fand nur Nachtragung der [illegible] Tages statt (St. 3371, St. 3410, St. 3486, St. 3523) seltener auc[illegible] Abschnittes des Monats und des letzteren selbst (St. 3534, St. 3[illegible] 3565).

[3]) St. 3371, St. 3410 u. a.

[4]) St. 3516, St. 3539, St. 3567.

[5]) St. 3565 u. a. Nur die let[illegible]en Ziffern nachgetragen bei St. 3407 u. a.

[6]) St. 3392, St. 3342, St. 3563 E, S[illegible] 3563 W.

Niederschrift und die Vollziehung bezw. Aushändigung der Urkunde wird eben meist so kurze Zeit nach einander erfolgt sein, daß der Hof den Aufenthalt in dieser Zeit kaum wechselte oder Jahre bis zur Übergabe verstrichen. Kam Nachtragung dieser beiden Angaben vor, so möchte ich einmal denselben Grund anführen, den ich für spätere Einfügung der Indiktion und der annis regni für maßgebend hielt, andererseits ist aber auch die Vollziehung bezw. Aushändigung einer Urkunde an einem anderen Ort als dem der Ausstellung sehr gut denkbar. Daß fertige Urkunden längere Zeit bis zur Übergabe an die Partei liegen blieben, erscheint mir unwahrscheinlich. Meist wird die Partei zur Empfangnahme ihres Privilegs am Ausstellorte zugegen gewesen sein, wenn sie es nicht sogar selbst schrieb und nur zur Besiegelung vorlegte.

Nachtrag des ganzen mit data eingeführten zweiten Gliedes der Datierung liegt nur bei St. 3481 vor und weist klar auf die Vollziehung bezw. Aushändigung hin. Dagegen sind die getrennten Datierungen von St. 3465, St. 3523 und St. 3594 durchaus gleichzeitig mit dem Kontext niedergeschrieben, beweisen also ebenso wie die häufige gleichzeitige Eintragung des Tages mit der ganzen übrigen Datumzeile, daß auch Beurkundung und Vollziehung in der Regel unmittelbar nach einander erfolgt sein werden.



Lebenslauf.

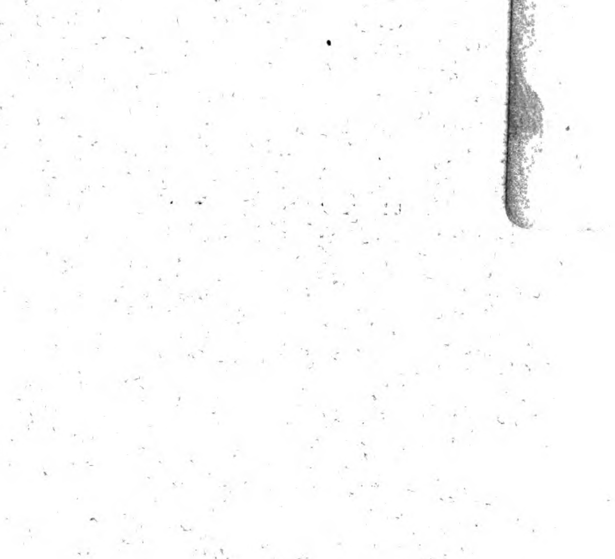
Am 14. April 1881 wurde ich Erich Felix Kurt Graber evangelischer Konfession, zu Berlin als Sohn des im Jahre 1904 als Königlicher Geheimer Rechnungsrat beim Finanz-Ministerium verstorbenen Oskar Graber geboren. Meine wissenschaftliche Vorbildung erhielt ich auf dem Humboldts- und Sophien-Gymnasium zu Berlin. Letztere Anstalt verließ ich Michaelis 1901 mit dem Zeugnis der Reife.

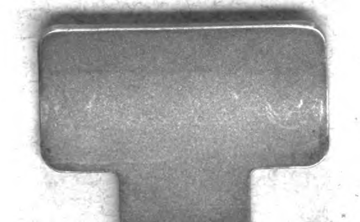
Vom Winter-Semester 1901|02 bis zum Sommer-Semester 1905 studierte ich in Berlin, ausgenommen das Sommer-Semester 1903, wo ich in Heidelberg immatrikuliert war, Geschichte und Staatswissenschaften, daneben Philosophie.

Vorlesungen hörte ich bei folgenden Herren Professoren und Privatdozenten: Elsenhans, Gierke, Hampe, Hermann, Hintze Hübler, Kahl, Klebs, Kübler. Lenz, Marcks, v. Martitz, Paulsen, Rathgen, Roloff, D. Schäfer, Schmitt, Schmoller, v. Sommerfeld, Sternfeld, Tangl, Thode, A. Wagner, v. Wenckstern, v. Winterfeld †, Zeumer.

An den Übungen folgender Herren durfte ich teilnehmen: Hampe, Hintze, Lenz, Marcks, Tangl, Wagner. Ihnen allen meinen ehrerbietigsten Dank, insbesondere aber meinem hochverehrten Lehrer Herrn Professor Dr. Tangl, der meinen Studien die Richtung gegeben und die vorliegende Arbeit angeregt und aufs wohlwollendste gefördert hat.

Die Promotionsprüfung bestand ich am 24. Juli 1905.





DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI IN INNSBRUCK.